

Versicherungsgesetz für Angestellte

vom 20. Dezember 1911

Erläutert von

K. Meinel,

Senatspräsidenten im A. B. Landesversicherungsamt

2. Auflage



1916

München, Berlin und Leipzig

J. Schmeißer Verlag (Arthur Sellier).

Druck: Dr. F. B. Datterer & Cie. (Arthur Sellier), München-Freising.

Vorwort zur ersten Auflage.

Das vorliegende Werkchen ist nicht nur für Juristen bestimmt, sondern namentlich auch für die Versicherten selbst und ihre Arbeitgeber. Die Wirkungen des Gesetzes sind für alle, die es angeht, so einschneidend, daß es im Interesse jedes Beteiligten liegt, sich über das Gesetz rasch und gründlich zu unterrichten. Dazu soll dieses Buch ein Hilfsmittel bieten.

Bei der Bearbeitung ist auch darauf Rücksicht genommen worden. Die Erläuterungen enthalten manches, was in einem nur für Juristen bestimmten Werke hätte wegbleiben können, während anderes weggelassen oder kürzer gefaßt werden mußte als in einer rein fachwissenschaftlichen Bearbeitung. Die für das Verständnis des Gesetzes wichtige Vergleichung mit der Invalidenversicherung ist überall durchgeführt. Beigegeben ist eine Einleitung, aus der sich der Leser über die Art des Zustandekommens und über die Grundzüge des Gesetzes leicht unterrichten kann, sowie ein ausführliches Sachregister.

Der Verfasser hofft, daß es ihm gelungen ist, etwas Brauchbares zu schaffen. Möge das Werkchen eine freundliche Aufnahme finden!

München, am 31. Dezember 1911.

Meinel.

Vorwort zur zweiten Auflage.

Die erste Auflage war rasch vergriffen, die zweite war in Vorbereitung, als der Krieg ausbrach; dieser hat ihr Erscheinen aus verschiedenen Gründen stark verzögert.

Gegenüber der ersten Auflage, die nur ein erster Wegweiser durch das neue Gebiet der Angestelltenversicherung sein sollte, hat sich die zweite ihr Ziel etwas weiter gesteckt. Sie berücksichtigt die Rechtsprechung, die bisher erwachsen ist, und die zahlreichen Vollzugsvorschriften vollständig. Daher ist auch der Umfang beträchtlich gewachsen.

Möge die zweite Auflage eine gleich günstige Aufnahme finden wie die erste!

München, im Juli 1916.

Meinel.

Inhalt.

	Seite
Vorwort zur 1. Auflage	III
Vorwort zur 2. Auflage	IV
Abkürzungen	IX
Einleitung	1
Erster Abschnitt. Umfang der Versicherung.	
I. Versicherungspflicht §§ 1—14	34
II. Freiwillige Versicherung § 15	79
III. Gehaltsklassen §§ 16—19	81
Zweiter Abschnitt. Gegenstand der Versicherung.	
I. Allgemeines §§ 20—24	85
II. Ruhegeld §§ 25—27	89
III. Hinterbliebenenrenten §§ 28—35	93
IV. Heilverfahren §§ 36—43	99
V. Sachleistungen §§ 44—46	106
VI. Besondere Vorschriften für den Aufenthalt im Ausland § 47	110
VII. Wartezeit § 48	111
VIII. Erlöschen der Anwartschaft §§ 49, 50	112
IX. Anrechnungsfähige Zeiten §§ 51—54	116
X. Berechnung der Versicherungsleistungen.	
1. Ruhegeld §§ 55, 56	122
2. Hinterbliebenenrenten §§ 57, 58	124
3. Abrundung § 59	126

	Seite
XI. Erstattung von Beiträgen.	
1. Bei Todesfällen weiblicher Angestellter. §§ 60, 61	126
2. Beim Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung § 62	128
XII. Leibrenten	§ 63 129
XIII. Wegfall der Leistungen	§§ 64—67 131
XIV. Entziehung der Leistungen	§§ 68—72 134
XV. Ruhen der Rente	§§ 73—78 137
XVI. Besondere Befugnisse der Reichsversicherungsanstalt	§§ 79, 80 141
XVII. Verhältnis zu anderen Ansprüchen §§ 81—91	142
XVIII. Besondere Vorschriften	§§ 92—95 148
 Dritter Abschnitt. Träger der Versicherung.	
I. Bezeichnung	§ 96 152
II. Rechtsfähigkeit	§ 97 152
III. Organe	§ 98 153
1. Direktorium	§§ 99—107 153
2. Verwaltungsrat	§§ 108—121 157
3. Rentenausschüsse	§§ 122—142 165
4. Vertrauensmänner	§§ 143—155 176
 Vierter Abschnitt. Schiedsgerichte und Oberschiedsgericht.	
I. Allgemeines	§ 156 183
II. Schiedsgerichte.	
1. Errichtung	§§ 157, 158 184
2. Zusammensetzung	§§ 159—161 184
III. Oberschiedsgericht.	
1. Errichtung	§§ 162, 163 186
2. Zusammensetzung	§§ 164, 165 187
IV. Aufsicht. Kosten	§§ 166—169 188

Fünfter Abschnitt. Deckung der Leistungen.**I. Anbringung der Mittel.**

- | | | |
|---|-------------|-----|
| 1. Allgemeines | §§ 170, 171 | 190 |
| 2. Höhe der Beiträge | §§ 172—175 | 193 |
| 3. Entrichtung der Beiträge durch die Arbeit-
geber | §§ 176—200 | 196 |
| 4. Entrichtung der Beiträge durch die Ver-
sicherten | §§ 201—204 | 224 |
| 5. Unwirksame Beiträge | §§ 205—208 | 226 |
| 6. Irrtümlich geleistete Beiträge | § 209 | 230 |
| 7. Beitragsstreitigkeiten | §§ 210—213 | 232 |
| 8. Übermachung | §§ 214—218 | 236 |

II. Vermögen §§ 219—228 239**Sechster Abschnitt. Verfahren.****I. Verfahren vor den Rentenausschüssen.**

- | | | |
|---|------------|-----|
| 1. Anmeldung der Ansprüche | §§ 229—232 | 250 |
| 2. Ausschluß und Ablehnung von Mitgliedern
des Rentenausschusses | §§ 233—237 | 253 |
| 3. Feststellung der Leistungen | §§ 238—269 | 256 |

II. Verfahren vor dem Schiedsgericht §§ 270—280 276**III. Verfahren vor dem Oberschiedsgericht §§ 281
bis 296 282****IV. Wiederaufnahme des Verfahrens.**

- | | | |
|----------------------------------|------------|-----|
| 1. Anfechtungsgründe | §§ 297—301 | 291 |
| 2. Zuständigkeit | § 302 | 294 |
| 3. Gang des Verfahrens | §§ 303—308 | 295 |
| 4. Schlußvorschrift | § 309 | 298 |

V. Anfechtung endgültiger Bescheide § 310 298**VI. Kosten des Verfahrens §§ 311, 312 299****Siebenter Abschnitt. Auszahlung der Leistungen.****I. Auszahlung durch die Post §§ 313—317 300****II. Abrechnung mit der Post §§ 318, 319 302**

	Seite
Achter Abschnitt. Sonstige Vorschriften.	
I. Behörden	§§ 320, 321 303
II. Rechtshilfe	§§ 322, 323 306
III. Fristen	§§ 324—334 309
IV. Zustellungen	§§ 335, 336 320
V. Gebühren und Stempel	§§ 337, 338 322
VI. Verbote und Strafen	§§ 339—361 324
VII. Ausländische Gesetzgebung	§§ 362, 363 343
Neunter Abschnitt. Schluß- und Übergangsbestimmungen.	
I. Kosten der ersten Einrichtung	§ 364 346
II. Private Pensionseinrichtungen.	
1. Zuschußklassen	§§ 365—371 348
2. Erkaplassen	§§ 372—386 361
III. Öffentlich-rechtliche Pensionsklassen. §§ 387—389	384
IV. Versicherungsverträge mit Lebensversicherungsunternehmungen	§§ 390—393 391
V. Freiwillige Versicherung	§ 394 416
VI. Abkürzung der Wartezeit	§§ 395—398 420
VII. Gesetzeskraft	§ 399 430
Anhang	431
Nachtrag	609
Alphabetisches Sachregister	624

Abkürzungen.

- Anf. = Anleitung der Reichsversicherungsanstalt, betr. den Kreis der nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. Dezember 1911 versicherten Personen, vom 20. Juni 1912.
- AM. = Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts.
- AVM. = Die Angestelltenversicherung. Amtliche Nachrichten der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte.
- BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch.
- KonfO. = Konkursordnung.
- RGBl. = Reichsgesetzblatt.
- RSiGB. = Reichsstrafgesetzbuch.
- RSiPO. = Reichsstrafprozeßordnung.
- RVAm. = Reichsversicherungsamt.
- RVAnstalt = Reichsversicherungsanstalt für Angestellte.
- RVOr. = Reichsversicherungsordnung.
- RPD. = Reichszivilprozeßordnung.
-

Einleitung.¹⁾

I. Entstehung des Gesetzes.

Die Bemühungen der privaten Angestellten um eine bessere Versorgung, als sie ihnen und ihren Angehörigen durch die Arbeiterversicherung geboten wird, reichen schon bis in das Jahr 1901 zurück. Um ihren Wünschen mehr Nachdruck geben zu können, haben die Angestellten einen Hauptausschuß zur Herbeiführung einer staatlichen Pensions- und Hinterbliebenenversicherung gebildet, in dem bis jetzt über 700 000 Angestellte vertreten sind.

Der deutsche Reichstag hat diesen Bestrebungen gegenüber von Anfang an eine wohlwollende Stellung eingenommen. Schon am 13. Januar 1902 ist die Sache im Reichstag zum ersten Male zur Sprache gekommen, und seitdem ist alljährlich durch Interpellationen, Anträge und Resolutionen die Regelung der Angestelltenversicherung von allen Parteien gefordert worden.

Die Regierung hat im Frühjahr 1903 die erste Besprechung der Angelegenheit mit Vertretern der Organisationen im Reichsamt des Innern abgehalten. Dabei wurde aber festgestellt, daß Voraussetzungen, Zweck und Ziele der Bestrebungen in den Kreisen der Beteiligten noch nicht genügend aufgeklärt waren. Es erschien daher geboten, zunächst durch die Organisationen Erhe-

¹⁾ Wir folgen bei der Darstellung in Abschnitt I und II der Einleitung hauptsächlich der Begründung des Gesetzentwurfs.

bungen anstellen zu lassen, die über die wirtschaftliche Lage und die bestehenden Versicherungsverhältnisse der Angestellten bessere Aufklärung gäben. Diese Erhebungen haben im Oktober 1903 stattgefunden; es lag ihnen ein Fragebogen zugrunde, der im Einvernehmen mit dem Reichsamt des Innern aufgestellt worden war.

Der Staatssekretär des Innern sagte in der Sitzung des Reichstags vom 10. Mai 1904 zu, daß das von den Organisationen der Privatbeamten gesammelte Material im Reichsamt des Innern oder im Kaiserlichen Statistischen Amt aufgearbeitet und daß, soweit das Material sich hierzu eigne, auch über die Ergebnisse dieser Bearbeitung eine Denkschrift ausgearbeitet werden solle. Am 8. Februar 1905 wurde das Kaiserliche Statistische Amt beauftragt, die eingegangenen Fragebogen statistisch zu bearbeiten. Die Ergebnisse dieser Bearbeitung sind dem Reichsamt des Innern am 2. Juni 1906 vorgelegt und von diesem zu einer Denkschrift verwertet worden, die dem Reichstag unter dem 14. März 1907 mitgeteilt worden ist. In dieser Denkschrift sind zugleich die Kosten berechnet, welche die Angestelltenversicherung erfordern würde, wenn die Leistungen in gleicher Höhe wie die den Reichs- und Staatsbeamten zustehenden Fürsorgesätze angenommen würden. Der für die Versicherung erforderliche Betrag ist damals auf 19 vom Hundert des Jahresgehalts der Angestellten berechnet worden.

Die Denkschrift hat in den beteiligten Kreisen Bedenken hervorgerufen, namentlich wegen der Höhe des für erforderlich erachteten Beitrags.

In der Sitzung des Reichstags vom 2. Dezember 1907 hat der Stellvertreter des Reichskanzlers eine neue Denkschrift in Aussicht gestellt, welche den Plan einer Angestelltenversicherung technisch erörtert und mit ihrer Veröffentlichung zugleich den Beteiligten die Möglichkeit gewähren sollte, ihrerseits die wirtschaftliche

Durchführbarkeit und die wirtschaftlichen Folgen des Unternehmens zu beurteilen.

Diese zweite Denkschrift ist dem Reichstag am 11. Juni 1908 mitgeteilt worden. In der Kostenberechnung ist dargelegt, welche Leistungen gewährt werden könnten, wenn der Gesamtbeitrag der Arbeitgeber und der Angestellten in der Höhe von 8 vom Hundert des Jahreseinkommens festgesetzt, die Berufsinvalidität eingeführt und als Altersgrenze zum Bezuge der Altersrente das 65. Lebensjahr bestimmt würde. Die Denkschrift kommt im übrigen zu dem Ergebnis, daß die Versicherung neben der Invalidenversicherung durch eine besondere Reichsanstalt durchzuführen sei.

Die Ausführungen der Denkschrift haben fast durchweg die Zustimmung der beteiligten Kreise gefunden; besonders hat der Hauptausschuß für die Herbeiführung einer staatlichen Pensions- und Hinterbliebenenversicherung sich eingehend mit dieser Denkschrift beschäftigt und einstimmig dem Wunsch Ausdruck gegeben, eine Angestellten- und Hinterbliebenenversicherung auf der Grundlage, wie sie die Denkschrift vorsah, zu erbitten.

Der Entwurf des Gesetzes, an dem im Reichsamt des Innern mit Eifer gearbeitet wurde, war im Herbst 1910 fertiggestellt; am 26. November 1910 konnte der Staatssekretär des Innern dem Reichstage mitteilen, daß der Entwurf fertiggestellt und dem preussischen Staatsministerium zur Beschlußfassung vorgelegt sei.

Der Entwurf ist auch der öffentlichen Kritik unterbreitet worden. Die durch den Hauptausschuß vertretene große Mehrheit der Angestellten erblickte in dem Gesetzentwurf eine brauchbare Grundlage für die Lösung der Angestelltenversicherung; in den Kreisen der Arbeitgeber waren die Meinungen geteilt. Am 20. Mai 1911 gelangte der Gesetzentwurf zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung an den Reichstag. Von diesem wurde der Entwurf am 20. Oktober 1911 der 16. Kommission, die

bereits mit der Beratung des Entwurfs der Reichsversicherungsordnung betraut gewesen war, überwiesen. Diese trat am 25. Oktober in die Beratung des Entwurfs ein und veranstaltete zwei Lesungen. Ihren Bericht erstattete sie dem Reichstage am 18. November 1911.

Die Kommission nahm zwar zahlreiche Verbesserungen einzelner Bestimmungen, aber keine Änderungen grundsätzlicher Art an dem Entwürfe vor. Sie beantragte demgemäß, der Reichstag wolle dem Entwürfe in der Fassung, die er in der Kommissionsberatung erhalten hatte, die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Der Reichstag begann die zweite Lesung des Gesetzentwurfs am 30. November und beendete sie am 2. Dezember 1911; die dritte Lesung, welche zur einstimmigen Annahme des Gesetzentwurfes führte, fand am 5. Dezember 1911 statt.

II. Die grundlegenden Erwägungen des Gesetzgebers.

Das Gesetz will den Angestellten, besonders den Werkmeistern, Technikern, Betriebsbeamten und anderen, in einer gehobenen Tätigkeit berufsmäßig Beschäftigten sowie den Handlungsgehilfen und den nicht mit niederen oder lediglich mechanischen Dienstleistungen beschäftigten Bureauangestellten einen Anspruch auf ein höheres Maß staatlicher Fürsorge sichern, als ihnen durch die Arbeiterversicherung geboten werden kann. Ein großer Teil dieser Personen ist der reichsgesetzlichen Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung überhaupt nicht unterstellt; für ihn besteht keine gesetzliche Fürsorge. Die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung umfaßt bekanntlich alle Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge und Diensthoten, die Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge sowie die Besatzung von Fahrzeugen der Binnen-

Schiffahrt mit Ausnahme der Schiffer, auch wenn sie mehr als zweitausend Mark Jahresarbeitsverdienst haben; Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in einer ähnlich gehobenen Stellung sind dagegen nur versicherungspflichtig, wenn die dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet und ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst zweitausend Mark an Entgelt nicht übersteigt. Dasselbe gilt von Handlungsgehilfen und -lehrlingen, Gehilfen und Lehrlingen in Apotheken, Bühnen- und Orchestermitgliefern ohne Rücksicht auf den Kunstwert ihrer Leistungen sowie von Lehrern und Erziehern, endlich von den Schiffern.

Die Aussicht für diese Personen, jemals selbständig zu werden und eine Erwerbsquelle im eigenen Unternehmen zu begründen, das über die Zeit der Arbeitsfähigkeit hinaus den Unterhalt der Familie sichert, ist, wie die Ergebnisse der berufsstatistischen Erhebungen von 1882, 1895 und 1907 über die Zusammensetzung der Bevölkerung schließen lassen, gering. Die Ergebnisse zeigen, daß die Zunahme der Zahl der Selbständigen keine steigende, sondern eine abnehmende Tendenz aufweist und weit geringer ist als die Zunahme der Angestellten.

Es ist hiernach seit dem Jahre 1882 eine große Veränderung in dem Aufbau der Bevölkerung eingetreten. Es werden die kleineren Unternehmungen auf vielen Gebieten in bedeutendem Umfang von großen Unternehmungen aufgesaugt und die früher selbständig werdenden Personen in die unselbständige Angestellten- und Beamtentätigkeit hineingedrängt. Die Zahl der Angestellten hat infolgedessen beträchtlich zugenommen. Es sind nämlich als Angestellte gezählt worden

im Jahre	1882	307 268
" "	1895	621 825
" "	1907	1 290 728.

Die Zunahme beträgt somit von 1882 auf 1895 insgesamt 314 557 oder 102,4% der 1882 gezählten und von 1895 auf 1907 insgesamt 668 903 oder 107,6% der 1895 gezählten Angestellten. Mit Einschluß der Handlungsgehilfen und der im Handelsgewerbe mittätigen Familienangehörigen erhöhen sich diese Zahlen noch beträchtlich.

Der gesamte Aufbau der Bevölkerung nach den drei Berufszählungen ergibt sich aus folgenden Zahlen:

Auf 1000 Personen der Gesamtbevölkerung kamen

im Jahre	Selbständige	Angestellte usw.	freie Berufe	Arbeiter	sonstige Personen	Zusammen
1882	114,8	11,0	22,8	232,6	618,8	1000
1895	105,7	18,2	27,5	241,4	607,2	1000
1907	89,0	29,7	28,2	280,2	572,9	1000.

Die vorstehenden Darlegungen lassen erkennen, daß die Zahl derjenigen Angestellten, welche dauernd zu den unselbständig Erwerbstatigen gehören, die überwiegende Mehrheit bildet. Aus der fortbauernben Unselsbständigkeit der überwiegenden Mehrheit der Angestellten ergibt sich ebenso wie bei den der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung unterstellten Personen die Notwendigkeit, durch Versicherungen die wirtschaftliche Notlage zu beseitigen, die der Familie für den Fall der Berufsunfähigkeit oder des frühzeitigen Todes des Angestellten droht. Die reichsgesetzliche Invalidenversicherung gewährt einem Teile dieser Personen beim Eintritt der allgemeinen Invalidität Invalidenrenten, deren Höhe über das allgemeine Existenzminimum, das nur die Möglichkeit einer bescheidenen Lebenshaltung an billigen Orten bietet, nicht hinausgeht. Diese Renten können schon aus dem Grunde nicht von einem früheren Zeitpunkt oder in höherem Betrage gewährt werden, weil das Reich namhafte Zuschüsse zu den Renten aus öffentlichen Mitteln

leistet, die nicht zu rechtfertigen wären, sobald die Bezüge über das allgemeine Existenzminimum hinausgehen würden. Auch die Hinterbliebenenbezüge müssen aus dem gleichen Grunde niedrig gehalten und für die Witwen auf invalide Witwen beschränkt werden. Der Bildungsgang, die Lebensverhältnisse und die soziale Stellung bedingen indessen bei der Mehrheit der Angestellten eine weitergehende Fürsorge. Dies gilt sowohl wegen des frühzeitigeren Verbrauchs der geistigen Fähigkeiten für die Gewährung von Bezügen im Falle der Berufsunfähigkeit als auch für die Gewährung von Hinterbliebenenbezügen, um so mehr als die Frauen der Angestellten vielfach nicht erwerbstätig sind, auch wegen mangelnder Ausbildung nach dem Tode des Mannes in vielen Fällen schwer eine geeignete Berufstätigkeit finden oder sich beliebigen Erwerbsformen nicht so leicht anpassen können wie Arbeiterwitwen. Hierzu kommt, daß die höheren Aufwendungen für die Ausbildung und Erziehung der Kinder gegenüber dem Arbeiterstande die Notlage der Familie noch verschlimmern. Das praktische Leben bietet täglich solche Fälle in großer Anzahl. Man kann deshalb nicht bestreiten, daß ein ernstes und allgemeines sozialpolitisches Bedürfnis vorliegt, das völlig und sicher nur befriedigt werden kann, wenn die Versicherung nicht dem freien Willen des Beteiligten überlassen bleibt.

Dieselben Gründe, welche für die bestehende Arbeiterversicherung den gesetzlichen Zwang haben unabwiesbar erscheinen lassen, treffen auch hier zu. Stellt man die Versicherung in das Belieben der einzelnen Angestellten oder ihrer Arbeitgeber, so kann das Ziel, daß die zu schaffende Fürsorge allen Beteiligten zugute kommen soll, nicht erreicht werden. Denn es werden namentlich die jüngeren sowie die sich in ihrer Vollkraft fühlenden Angestellten zunächst der Versicherung fern bleiben und sich ihr freiwillig erst dann anschließen,

wenn sie in vorgerückteren Jahren stehen oder in den Ehestand treten. Je älter die Versicherten beim Eintritt in die Versicherung sind und je größer das Prozentverhältnis der Verheirateten ist, desto höher werden die Beiträge. Denn einerseits ist die Versicherungsbauer, in der die Mittel zur Deckung der Leistungen aufgebracht werden müssen, beim späten Eintritt in die Versicherung nur kurz, und andererseits wächst das Risiko infolge der vermehrten Zahl der Versicherungsfälle. Gerade in den jüngeren Jahren müssen die Angestellten der Versicherung zugeführt werden; es steht ihnen dann nicht nur die weit längere Beitragszeit zur Aufbringung der Mittel und zur Steigerung der Leistungen bevor, sondern sie sind auch viel eher in der Lage, diese weit niedrigeren Beiträge zu ersparen als später, wenn sie beim Eintritt im vorgerückteren Alter aus dem Jahresarbeitsverdienste nicht nur die bedeutend höheren Beiträge und die eigenen Lebensbedürfnisse, sondern auch die Aufwendungen für die Familie bestreiten müssen. Daß die jüngeren Versicherten nur in verhältnismäßig geringer Anzahl freiwillig Versicherungen abschließen, das lehrt die Erfahrung auf dem Gebiete des privaten Versicherungswesens.

Eine gesetzliche Beschränkung des Versicherungszwanges der genannten Personenkreise ist jedoch nach zwei Richtungen hin erforderlich. In Übereinstimmung mit dem auf ähnlichen Gebieten beobachteten Vorgehen liegt auch hier kein Bedürfnis vor, die gesetzliche Fürsorgepflicht über eine gewisse Gehaltsgrenze auszudehnen. Für Personen mit Gehaltsbezügen von über 5000 M ist die Pflichtversicherung nicht mehr gerechtfertigt. Die Angestellten mit solchen Gehaltsbezügen sind in der Lage, sich die eigene und die Versorgung ihrer Angehörigen aus eigenen Mitteln zu sichern und den wirtschaftlichen Notlagen, in die sie und ihre Angehörigen beim frühzeitigen

Eintritt der Berufsunfähigkeit oder des Todes geraten können, durch anderweiten Abschluß von Versicherungen möglichst vorzubeugen. Hierzu bieten die privaten Versicherungsgesellschaften ausreichende Gelegenheit.

Sodann ist es nötig, den Kreis der zum Eintreten in die neue Angestelltenversicherung verpflichteten Personen in bezug auf die höheren Altersjahre einzuschränken. Zur Feststellung dieser Altersgrenze ist zu prüfen, ob die in die Pflichtversicherung eintretenden älteren Personen wegen der Wartezeit im Durchschnitt noch einen Anspruch erwerben können, der für ihre voraussichtliche Beitragsleistung eine genügende Gegenleistung bietet. Das Gesetz sieht die Erhebung eines Beitrags von 8% des versicherten Einkommens vor. Nach den angestellten Berechnungen würde die Anwartschaft auf die Leistungen des Gesetzes, mit Einschluß der weiter vorgesehenen Leistungen während der zehnjährigen Wartezeit, für einen 59jährigen männlichen Angestellten durch einen Jahresbeitrag von 8,13% des versicherten Einkommens gedeckt werden, so daß Angestellten dieser Altersjahre im Durchschnitt noch mindestens ein ihren durchschnittlichen Beitragsleistungen entsprechender Anspruch erwächst. Hiernach empfiehlt es sich, diejenigen Angestellten, welche beim Inkrafttreten des Gesetzes das 60. Lebensjahr bereits vollendet haben oder nach diesem Zeitpunkt im Alter von 60 oder mehr Jahren in eine die Versicherungspflicht an sich begründende Beschäftigung eintreten, von der Versicherungspflicht zu befreien. Die beim Inkrafttreten der neuen Versicherung im Alter von 56, 57 usw. vollendeten Jahren stehenden Personen würden hiernach das Ruhegeld ohne Nachweis der Berufsunfähigkeit bei regelmäßiger Beitragsentrichtung nach Ablauf von 10 Jahren, d. i. vom Alter von 66, 67, 68 usw. Jahren ab erhalten. Dagegen empfiehlt es sich nicht, die Altersgrenze für

die Pflichtversicherten weiter herabzusetzen. Es würde als eine Härte von den Beteiligten empfunden werden und die Wirkung des neuen Gesetzes wesentlich einschränken, wollte man die Altersklassen unter 60 Jahren vom Eintritt in die Versicherung ausschließen.

Wie bei der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung, so ist auch hier der Versicherungszwang nicht auf diejenigen Personen auszudehnen, welchen eine Anwartschaft auf Ruhegeld oder Hinterbliebenenbezüge anderweitig durch das Reich, die Bundesstaaten, Gemeinden usw. gewährleistet ist oder welche in der Vorbereitung für ihren künftigen Beruf begriffen sind.

Des weiteren bleibt zu erörtern, ob die Durchführung des Versicherungszwanges privaten Versicherungsunternehmungen oder zweckmäßiger öffentlichen Versicherungseinrichtungen zu übertragen ist. Die Durchführung der neuen Versicherung durch private Versicherungsunternehmungen würde notgedrungen zu einer Auswahl von Risiken und zu einer Prämienabstufung nach den verschiedensten Richtungen führen. Die Versicherung von älteren oder weniger gesunden oder von verheirateten Personen, die Versicherung von kinderreichen Familienvätern oder von Personen, deren Beruf eine besondere Gefahr für Leben und Gesundheit bietet, würde wegen der unerschwinglichen Beiträge unmöglich sein; auch würden die verschieden hohen Prämien zu einer bedenklichen Verschiebung des Arbeitsmarkts für die von den hohen Beiträgen betroffenen Angestellten führen. Hierzu kommt die Belästigung der Arbeitgeber, die bei größerem Wechsel des Personals zu den verschiedensten Versicherungsunternehmungen Beiträge zu entrichten haben würden. Diese Art der Regelung würde nicht nur nicht befriedigen, sondern auch wegen der Schwierigkeit und der hohen Kosten der Kontrolle dazu führen, daß eine große Anzahl von Angestellten

sich der Versicherung mit Erfolg dauernd entziehen würde. Die Absicht des Gesetzentwurfs, für alle Angestellten eine Fürsorge zu schaffen, würde dadurch vielfach vereitelt werden.

Gegen die Durchführung der neuen Versicherung durch private Versicherungsunternehmungen spricht aber auch die Verteuerung der Versicherung. Die gesamten Unkosten der deutschen Lebensversicherungsunternehmungen haben im Jahre 1909 auf 557 956 000 *M* Prämieineinnahme 92 327 817 *M* oder 16,5% betragen. Auf eine Police umgerechnet, sind aufgewendet worden 8,80 *M*. Die hohen Aufwendungen sind erklärlich, wenn man sich den scharfen Wettbewerb der zahlreichen Unternehmungen auf dem Gebiete der Lebensversicherung vergegenwärtigt, der die gleichen kostspieligen Organisationen für alle in Frage kommenden Unternehmungen in den verschiedenen Bezirken des Reichs erfordert. Hierzu kommen die Gehälter, Tantiemen usw. der Direktionen und Aufsichtsräte, die Dividenden der Aktionäre, die Kosten der vielen Geschäftshäuser und dergleichen mehr. Die für die Invalidenversicherung eingerichteten Landesversicherungsanstalten weisen einen verhältnismäßig wesentlich geringeren Kostenaufwand auf. Sie umfassen alle Versicherungspflichtigen des Bezirkes, für den sie errichtet sind und brauchen nicht in einen gegenseitigen Wettbewerb einzutreten und hierfür Kosten aufzuwenden. Vergleicht man ihre Aufwendungen mit der Zahl der Personen, für die nach der Berufsstatistik vom 12. Juni 1907 Beiträge zur Invalidenversicherung entrichtet wurden, so ergibt sich für dieses Jahr auf den Kopf der Versicherten ein Kostenaufwand von 1,16 *M*.

Ein gewichtiger Grund gegen die Übertragung der Versicherung auf private Versicherungsunternehmungen ist endlich der, daß den Angestellten und ihren Arbeitgebern eine ausschlaggebende Mitwirkung bei der Ver-

waltung und Rechtsprechung, insbesondere bei Bewilligung der Versicherungsleistungen, zu sichern ist. Es muß vermieden werden, daß jene zahlreichen Prozesse, wie sie nach Erlaß des Haftpflichtgesetzes vom Jahre 1871 dadurch entstanden, daß das Haftpflichtrisiko aus diesem Gesetze durch private Versicherungsunternehmungen übernommen wurde, erneut entstehen. Es gibt aber wohl kaum einen Versicherungsfall, dessen Feststellung so sehr geeignet ist, Streit zu erregen, als die Feststellung der Berufsunfähigkeit. Die Streitfälle lassen sich aber auf eine Mindestzahl herabdrücken, wenn die Ansprüche durch die Versicherten und deren Arbeitgeber selbst geprüft und entschieden werden. Aus all diesen Gründen kann die Durchführung der Zwangsversicherung der Angestellten nicht privaten Versicherungsunternehmungen übertragen werden.

Von vielen Seiten wird befürwortet, den Angestellten ein höheres Maß staatlicher Fürsorge durch den Ausbau der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung zuzuwenden. Will man den als berechtigt anerkannten Wünschen der Angestellten einigermaßen entgegenkommen, so könnte der Ausbau der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nur in der Richtung stattfinden, daß

1. den bisherigen fünf Lohnklassen weitere höhere Lohnklassen hinzugefügt würden,
2. die Begriffsbestimmung der Invalidität durch die der Berufsunfähigkeit ersetzt, die Altersgrenze für den Bezug der Altersrente von 70 auf 65 Jahre herabgesetzt und an Stelle der Rente für die invalide Witwe die allgemeine Witwenrente gewährt würde.

Zu 1. Die finanziellen Bedenken, die gegen die Vermehrung der Lohnklassen bei der Invalidenversicherung wegen der Zulässigkeit der Versicherung in höherer Lohnklasse und der Berechnung des Grundbetrags nach

den fünfhundert höchsten Lohnklassenbeiträgen geltend zu machen sind, wurden eingehend im allgemeinen Teil der Begründung zum Vierten Buche des Entwurfs der Reichsversicherungsordnung dargelegt. Von einer Wiederholung wird Abstand genommen.

Es kommen aber auch die folgenden, sowohl die Belastung des Reichs als auch die der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer treffenden Bedenken in Betracht.

Die Ergebnisse der Invalidenversicherung über die Zahlen der in den einzelnen Lohnklassen vereinnahmten Beiträge zeigen ein sehr großes Anwachsen der Beiträge in der höchsten Lohnklasse. In der V. Lohnklasse ist die Verhältniszahl dieser Beiträge zu den anderen Lohnklassen auf das 2,491fache gestiegen (seit 1900), die wirkliche Zahl hat sich von 53 089 328 auf 171 683 879 Beiträge oder auf das 3,2fache erhöht. Eine weitere Steigerung muß bei dem bisherigen Verlauf der Zahlen auch für die Zukunft erwartet werden. Würden vier neue Lohnklassen VI bis IX angefügt werden und würde hierfür der Beitrag zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung auf nur 2% des durchschnittlichen Einkommenssatzes der vorstehenden Klassen festgesetzt werden, so würde die jährliche Mehrbelastung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer voraussichtlich

79 171 800 M

betragen gegenüber der Belastung nach den Beitragsätzen in der Reichsversicherungsordnung. Hierzu würde noch die Belastung durch rund 500 000 Angestellte mit etwa 24 Millionen Mark jährlich kommen, die der Invalidenversicherung nicht angehören. Die Mehrbelastung würde sich somit auf rund

103,2 Millionen Mark

jährlich stellen. Diese Schätzung hat aber nur dann Wert, wenn angenommen werden darf, daß die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung in ihren Grund-

lagen nicht erschüttert wird. Das dürfte aber der Fall sein, sobald durch höhere Lohnklassen die Möglichkeit geboten wird, höhere Renten versichern zu können. Denn es ist anzunehmen, daß ein großer Teil der Personen, die aus dem Versicherungsverhältnisse jetzt ausscheiden, die Versicherung demnächst wegen der gebotenen höheren Leistungen freiwillig fortsetzen würde. Ebenso darf erwartet werden, daß sehr viele von den bereits Ausgeschiedenen die Versicherung erneuern würden. Dadurch fällt aber für die dauernd Pflichtversicherten die große Ersparnis weg, die ihnen aus dem Verfall der Anwartschaften der Ausgeschiedenen bisher erwachsen ist und die die niedrigen Beiträge der Invalidenversicherung rechtfertigt. Fällt aber die Ersparnis ganz oder zum Teil weg, so müssen die Beiträge entsprechend erhöht werden.

Die hierüber angestellten Berechnungen haben ergeben, daß je nach dem Umfang der freiwilligen Versicherung die Beitragserhöhung bis auf das 1,8fache der Beiträge, wie sie sich nach der Reichsversicherungsordnung stellen, steigen kann. Auf die Beitragszahlen des Jahres 1909 übertragen, würde dies eine jährliche Mehrbelastung von rund 196,6 Millionen Mark ausmachen, die sich bei Anfügung der gedachten neuen Lohnklassen auf jährlich rund 382,3 Millionen Mark steigern könnte. Den Wünschen der Angestellten wäre trotz dieser großen neuen Opfer auch nicht annähernd genügt.

In ähnlichem Verhältnis würde sich die Reichsbelastung erhöhen, wenn die aus dem Versicherungsverhältnisse künftig Ausscheidenden die Versicherung freiwillig fortsetzen würden.

Die Arbeitgeber würden hiernach weit mehr als das Doppelte derjenigen Belastung zu tragen haben, welche ihnen durch die neue Versicherung zugemutet wird; das Reich hätte Zuschüsse zu leisten, deren

Dedung nur durch Einführung neuer Steuern ermöglicht werden könnte.

Die Gewährung höherer Bezüge durch Vermehrung der Lohnklassen der Invalidenversicherung würde auch den Interessen der Angestellten durchaus nicht entsprechen und deshalb wenig befriedigen können. Denn die versicherungstechnischen Grundlagen, die die Höhe der Belastung bestimmen, sind für den Kreis der Angestellten wesentlich günstiger als für die Pflichtversicherten der Arbeiterversicherung, weil die Arbeitskraft der Angestellten infolge der besseren Lebenshaltung und der verhältnismäßig geringeren körperlichen Anstrengung von längerer Dauer ist, wodurch der Versicherungsaufwand erheblich vermindert wird. Man würde also durch die neuen Lohnklassen den Angestellten keine Wohltaten zuweisen, sondern die Leistungen der Arbeiterversicherung auf Kosten der Angestellten erhöhen. Bei der Versicherung des Existenzminimums der Invalidenversicherung unter Leistung von Reichszuschüssen kann dies, um die Durchführung des Gesetzes zu vereinfachen, mit in den Kauf genommen werden. Anders liegt die Sache bei Einführung höherer Leistungen durch Anfügung höherer Lohnklassen, die über das durch die allgemeine Arbeiterversicherung zu befriedigende Bedürfnis hinausgehen. Hier muß eine von der Invalidenversicherung völlig getrennte Gefahrgemeinschaft der Angestellten eintreten und die Versicherung der letzteren deshalb besonders durchgeführt werden.

Zu 2. Gleich schwerwiegend sind die Bedenken, die dagegen geltend zu machen sind, die allgemeine Invalidität des Invalidenversicherungsgesetzes in Berufsunfähigkeit umzuwandeln. Dies verbietet sich schon aus dem Grunde, weil die daraus folgende Belastung zu hoch wird.

Die Bestimmung im § 5 Abs. 4 des Invalidenversicherungsgesetzes von 1899 (jetzt § 1255 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung) hat nicht den Begriff der Berufsinvalidität einführen, sondern, wie es in den Motiven heißt: die komplizierte und infolgedessen schwer verständliche Berechnung im § 9 Abs. 3 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes von 1889 über die Verdienstgrenze beim Eintritt der Erwerbsunfähigkeit beseitigen wollen.

Ohne ausdrückliche Änderung des § 1255 Abs. 2 a. a. O. würden also die Wünsche der Privatangestellten auf Einführung der Berufsinvalidität nicht erfüllt werden.

Die Einführung der Berufsinvalidität an Stelle der allgemeinen Erwerbsunfähigkeit im § 1255 a. a. O. kann aber nicht in Aussicht genommen werden wegen der Höhe der Kosten, welche alsdann die Invalidenversicherung der Arbeiter erfordern würde.

Eine weitere Mehrbelastung würde infolge der gewünschten Herabsetzung der Altersgrenze für den Bezug der Altersrente auf das 65. Lebensjahr eintreten.

Auch aus der Gewährung von Witwenrenten für alle Witwen würde eine sehr große Mehrbelastung erwachsen.

Beim Rückblick auf die besprochenen Steigerungen der Kosten für die Invalidenversicherung kann nicht verkannt werden, daß eine Umgestaltung der Invalidenversicherung im Sinne der Wünsche der Angestellten schwerwiegenden Bedenken begegnet.

Um diese Bedenken zu beseitigen, wird von verschiedenen Seiten geltend gemacht, daß es möglich sei, die bestehende Invalidenversicherung unberührt zu lassen und die durch Einführung der Berufsunfähigkeit und Herabsetzung der Altersgrenze entstehenden Mehrkosten durch besondere Zusatzbeiträge zu decken. Indessen sprechen auch gegen diese Lösung gewichtige Gründe.

Große Gruppen der Angestellten werden auch künftig im Anfang ihrer Berufstätigkeit lediglich als Arbeiter usw. gegen die bei der Invalidenversicherung vorgesehenen Beiträge versichert sein. Rückt ein solcher Versicherten in die Stellung als Angestellter auf und in die für den Ausbau der Invalidenversicherung geforderten neuen Lohnklassen ein und wird er später Berufsinvalide, so entsteht die Schwierigkeit, wie die Rente für diejenige Zeit bemessen werden soll, in welcher die Beiträge nach den Sätzen der Invalidenversicherung entrichtet worden sind. Die volle Anrechnung dieser Beiträge ist ausgeschlossen, da durch sie ein ganz anderes Risiko, die allgemeine Erwerbsunfähigkeit, versichert worden ist. Der Versicherte ist auch im Sinne der Invalidenversicherung noch nicht erwerbsunfähig, so daß ihm eine Rente auf Grund dieser Beitragsleistung nicht gewährt werden kann. Dasselbe gilt vom Reichszuschuß, dessen Bewilligung gleichfalls vom Eintritt der allgemeinen Erwerbsunfähigkeit abhängig gemacht ist. Die gleichen Schwierigkeiten ergeben sich für die Festsetzung der Altersrenten. Die Zusatzbeiträge sollen zum Bezuge der Altersrente vom 65. Lebensjahre, die übrigen Beiträge zum Bezuge der Altersrente vom 70. Lebensjahr an berechnen. Noch verwickelter wird der Fall, wenn ein Versicherte im weiteren Verlaufe wieder nach der Invalidenversicherung und nicht mehr als Angestellter versichert wird, oder auch, wenn den nicht invaliden Witwen von Angestellten Renten gewährt werden sollen. Eine einwandfreie Lösung all dieser Fälle ist kaum zu finden. Entweder werden die Pflichtversicherten der Invalidenversicherung benachteiligt oder die Angestellten. Hierzu kommen die kaum zu überwindenden Schwierigkeiten der Verteilung der Renten auf die verschiedenen Versicherungsträger, denen die Beiträge zugeflossen sind.

Eine weitere Schwierigkeit bietet die Bemessung

von Zusatzbeiträgen dieser Art. Werden sie, wie es bei einer sozialen Versicherung in der Regel notwendig ist, für die Rentenbemessung als gleichwertig angesehen, so stehen im einzelnen Leistung des Versicherten und Gegenleistung des Versicherungsträgers nicht im Einklang. Der versicherungstechnische Wert einer Einzahlung ist je nach dem Alter, in dem sie erfolgt, verschieden.

Werden aber die Zusatzbeiträge so bemessen, daß Leistung und Gegenleistung einander im einzelnen entsprechen, wird z. B. ein Tarif aufgestellt, der für jede in den einzelnen Altersjahren geleistete Einzahlung die im Falle der Invalidity, der Erreichung der festgesetzten Altersgrenze oder des Todes zu gewährenden Renten darstellt, so erfolgt die Versicherung abseits von der bestehenden Invalidenversicherung in einer besonderen Versicherungseinrichtung. Ob es bei der jetzigen Organisation der Invalidenversicherung zweckmäßig ist, daß jedem Versicherungsträger eine besondere Versicherungsabteilung für die nach Zusatzbeiträgen versicherten Angestellten angegliedert wird, ist zum mindesten sehr fraglich. Es empfiehlt sich daher die Errichtung einer besonderen Versicherungsanstalt für die Angestellten.

Die neue Angestelltenversicherung verlangt von den Arbeitgebern und ihren Angestellten neue Opfer. Von vielen Seiten wird die berechtigte Frage aufgeworfen, ob die deutsche Volkswirtschaft diese neue Last überhaupt tragen könne. Diese Frage muß bejaht werden. Zunächst kann festgestellt werden, daß ein Teil der deutschen Arbeitgeber bisher schon freiwillig sich der Aufgabe unterzogen hat, für die Angestellten in höherem Maße zu sorgen, als das durch die Arbeiterversicherung geschehen kann. Nach den von den Organisationen der Angestellten im Oktober 1903 angestellten Erhebungen zahlten viele Ar-

beitgeber Zuschüsse zu den von ihnen eingerichteten Pensionsklassen oder zu den für ihre Angestellten anderweitig abgeschlossenen Versicherungen, die im Durchschnitt die jetzt im Gesetz vorgesehenen Beiträge nicht unerheblich überstiegen. Sie betrug durchschnittlich mehr als 4% des wirklichen Jahresarbeitsverdienstes der Angestellten. Die Angestellten zahlten im Durchschnitt etwas niedrigere Beiträge. Es erschien an sich nicht unbillig, wie auch von der Mehrheit der Arbeitgeber anerkannt wurde, allen Arbeitgebern Aufwendungen für ein höheres Maß der Fürsorge für ihre Angestellten zuzumuten; nur über deren Höhe bestanden Meinungsverschiedenheiten. Den Angestellten, besonders den technischen und den kaufmännischen Beamten, ist in gewissem Sinne die Führung der deutschen Arbeiter anvertraut und von ihrer Mitarbeit hängt vermöge ihrer Vorbildung und ihrer Fähigkeiten der Erfolg der produktiven Tätigkeit des deutschen Volkes, die gesamte deutsche Volkswirtschaft, wesentlich ab. Werden sie von ihren Zukunftsorgen um das Wohl ihrer Familien befreit, so erhält das ihre Zufriedenheit, sichert die freudige Einsetzung ihrer vollen Arbeitskraft und ihren für Staat und Gesellschaft in wirtschaftlicher und politischer Hinsicht gleich wichtigen Bestand.

Die deutsche Volkswirtschaft hat die bisherigen Lasten der sozialen Versicherung getragen, ohne in ihrer Entwicklung gegen die anderen Staaten zurückzubleiben. Die Kosten der sozialen Versicherung sind dabei einmal infolge des Umlageverfahrens bei der Unfallversicherung und sodann wegen der Bevölkerungszunahme und allgemeinen Steigerung der Lohnverhältnisse fortgesetzt gestiegen. Die Bevölkerung stieg von 49,2 Millionen Personen im Jahre 1890 auf 63,9 Millionen im Jahre 1909 oder um rund 30%; die von den gewerblichen Berufsgenossenschaften für die Unfallversicherung nachgewiesenen Lohnsummen haben

sich im Durchschnitt auf den Kopf von 646,24 \mathcal{M} im Jahre 1890 auf 953,77 \mathcal{M} im Jahre 1909 oder um 47,6% erhöht. Die Kosten der sozialen Versicherung sind in demselben Zeitraum von 139,1 Millionen Mark im Jahre 1890 auf 810,7 Millionen Mark im Jahre 1909 oder um 483% gestiegen. Die deutsche Volkswirtschaft zeigt in dieser Zeit ein stetes Ansteigen und eine lebhafteste Geschäftstätigkeit auf den Hauptgebieten unseres Wirtschaftslebens. Trotz des immer heftiger werdenden Wettbewerbes auf dem Weltmarkt hat Deutschland seine Stellung innerhalb der Weltwirtschaft gewahrt und gekräftigt. Diese Stellung wird auch durch die Belastung, die aus der Angestelltenversicherung entsteht, nicht erschüttert werden. Die Nützlichkeit der Versicherung, ihr hohes Ziel und ihre politische Bedeutung können nicht wohl bestritten werden und müssen etwaige noch bestehende volkswirtschaftliche Bedenken überwiegen. Die Angestelltenversicherung befreit den Arbeitgeber nicht nur von der Pflicht, alternde, größtenteils berufsunfähige Angestellte wegen langjähriger treuer Dienstleistungen gegen ihre bisherigen Gehaltsbezüge weiter zu beschäftigen, sie erleichtert ihm auch die Verjüngung seines Personals. Die neuen Opfer werden dem eigenen Unternehmen förderlich und zweckdienlich sein, seine Leistungsfähigkeit heben und für die weitere Entwicklung der deutschen Volkswirtschaft von weittragender Bedeutung sein.

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, hat der Gesetzgeber die Angestelltenversicherung auf folgenden Hauptgrundsätzen aufgebaut, nämlich

1. auf dem Grundsatz des Versicherungszwanges,
2. auf dem der Berufsinvalidität,
3. auf dem der gleichen Beitragsleistung der Arbeitgeber und der Versicherten,

4. auf dem einer besonderen Versicherungsanstalt für das ganze Reichsgebiet, und
5. auf dem der gleichberechtigten Mitwirkung der Arbeitgeber und der Versicherten bei der Verwaltung und Rechtsprechung.

III. Die Grundzüge des Gesetzes im einzelnen.

Das Gesetz beruht, wie erwähnt, auf dem Grundsatz des Versicherungszwanges; es steht nicht im Belieben des einzelnen Angestellten (oder seines Arbeitgebers), ob er versichert werden soll oder nicht. Der Versicherung unterliegen kraft Gesetzes alle Personen der in § 1 genannten Art. Die Versicherungspflicht unterliegt jedoch verschiedenen Beschränkungen. Was das Lebensalter anlangt, so beginnt die Versicherungspflicht mit dem vollendeten 16. Lebensjahre, wie bei der Invalidenversicherung; wer aber beim Eintritt in eine versicherungspflichtige Beschäftigung das 60. Lebensjahr schon vollendet hat, ist nicht mehr versicherungspflichtig. Hinsichtlich des Einkommens ist eine untere Grenze nicht gezogen; wohl aber sind solche Angestellte, deren Jahresarbeitsverdienst 5000 \mathcal{M} übersteigt, versicherungsfrei. Nicht versicherungspflichtig ist endlich auch, wer nicht gegen Entgelt beschäftigt wird.

Über den Kreis der versicherungspflichtigen Personen hat die Reichsversicherungsanstalt eine „Anleitung“ herausgegeben.¹⁾

Die Versicherung erfolgt für den Fall der Berufsunfähigkeit und des Alters sowie zugunsten der Hinterbliebenen. Die Invalidenversicherungspflicht der Angestellten, die zugleich unter die

¹⁾ Im Anhang abgedruckt!

Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung (§ 1226) fallen, wird durch die Angestelltenversicherung nicht berührt; diese Angestellten werden daher künftig doppelt versichert.

Als berufsunfähig ist nach Vorschrift des Gesetzes (§ 25) anzusehen, wer durch körperliche Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen und geistigen Kräfte zur Ausübung seines Berufes dauernd unfähig ist. Die Altersrente tritt mit der Vollendung des 65. (nicht wie bei der Invalidenversicherung erst des 70.) Lebensjahres ein. Unter den Hinterbliebenen, zu deren Gunsten die Versicherung erfolgt, sind zu verstehen die Witwe, die Waisen und der erwerbsunfähige Witwer (§§ 28 ff.). Die Witwe braucht nicht, wie bei der Invalidenversicherung, erwerbsunfähig zu sein. Versicherte, welche zwar noch nicht dauernd berufsunfähig sind, aber schon 26 Wochen ununterbrochen berufsunfähig gewesen sind, erhalten für die weitere Dauer der Berufsunfähigkeit (also bis zur Wiederherstellung) das sog. Krankenruhegeld (§ 25 Abs. 2).

Die der Versicherung unterliegenden Personenkreise sind in § 1 des Gesetzes aufgezählt, doch enthält dieser Paragraph keine absolut scharfe Umgrenzung des Kreises der Versicherungspflichtigen, da sich eine solche durch das Gesetz überhaupt nicht gut geben läßt; es bleibt der Rechtsprechung überlassen, hier die Grenzen zu finden. Der Begriff der Angestellten ist nach der Absicht des Gesetzgebers nur insofern umschrieben, als nach unten alle der bloß handarbeitenden Bevölkerungsklasse angehörigen Personen (Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Dienstboten usw.), nach oben aber die beruflich selbständigen Personen auscheiden.

Eine wesentliche Voraussetzung der Versicherungspflicht ist es, daß die Beschäftigung gegen Entgelt statt-

findet. Zum Entgelt gehören aber nicht bloß Bezüge, sondern auch Gewinnanteile, Sachbezüge u. dgl. (§ 2). Eine Beschäftigung jedoch, für welche nur freier Unterhalt gewährt wird, ist nicht versicherungspflichtig (§ 7).

„Vorübergehende“ Dienstleistungen sind versicherungsfrei nach näherer Bestimmung des Bundesrats (§ 8 und Bekanntm. des Reichskanzlers vom 9. Juli 1913).

Die Beschäftigung eines Ehegatten durch den anderen begründet keine Versicherungspflicht (§ 6). Versicherungsfrei sind auch die in Betrieben oder im Dienste des Reichs, eines Bundesstaates, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder eines Trägers der reichsgesellschaftlichen Arbeiter- oder Angestelltenversicherung beschäftigten Personen, wenn sie mit Anwartschaft auf Ruhegeld und Hinterbliebenenrenten angestellt sind (§§ 9 ff.), ferner die in § 10 genannten Personen. Andere Personenklassen können auf ihren eigenen Antrag (§ 11) oder auf den des Arbeitgebers (§ 14) von der Versicherungspflicht befreit werden. Zu diesen Bestimmungen sind sowohl von Seite des Reichs als auch der einzelnen Bundesstaaten zahlreiche Ausführungsvorschriften erlassen worden. Zu § 14 ist auch einschlägig das Reichsgesetz über die Angestelltenversicherung der Privatlehrer, vom 22. Juli 1913, das eine Ergänzung dieses Paragraphen bildet.

Mit der Befreiung von der Versicherungspflicht darf die Befreiung von der **B e i t r a g s l e i s t u n g** (§§ 390 ff.) nicht verwechselt werden.

Wer aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ausscheidet, kann unter gewissen Voraussetzungen entweder die Versicherung freiwillig fortsetzen oder sie in eine beitragsfreie — durch Zahlung einer Anerkennungsgebühr von jährlich 3 Mf. — umwandeln (§ 15).

Nach der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes werden für die Versicherten neun Gehaltsklassen gebildet (§ 16).

Gegenstand der Versicherung sind, wie schon erwähnt, Ruhegeld und Hinterbliebenenrenten. Um in den Genuß der Versicherungsleistungen zu kommen, genügt es jedoch nicht, daß der Versicherte berufsunfähig geworden ist oder das 65. Lebensjahr vollendet hat (oder für die Hinterbliebenen, daß der Versicherte verstorben ist), sondern es müssen auch die weiteren Voraussetzungen gegeben sein, daß die Wartezeit erfüllt und die Anwartschaft aufrechterhalten ist (§§ 20—22).

Die Wartezeit dauert beim Ruhegeld für männliche Versicherte 120, für weibliche 60 Beitragsmonate, bei den Hinterbliebenenrenten 120 Beitragsmonate ohne Unterschied des Geschlechts der Versicherten (§ 48). Während der Übergangszeit nach dem Inkrafttreten des Gesetzes sind gewisse Abkürzungen der Wartezeit vorgesehen (§§ 395, 396).

Die Anwartschaft erlischt durch gewisse längere Unterbrechungen der Beitragsleistung nach näherer Bestimmung des § 49. Sie kann aber durch Nachzahlung der Beiträge wieder aufleben (§ 50).

Eine sehr wichtige und für die Versicherten segensreiche Bestimmung des Gesetzes besteht darin, daß die Versicherungsanstalt, um die infolge einer Erkrankung drohende Berufsunfähigkeit eines Versicherten abzuwenden, ein Heilverfahren einleiten kann (§ 36). Von dieser Vorschrift wird voraussichtlich in weitem Umfange Gebrauch gemacht werden. Die Reichsversicherungsanstalt hat denn auch hiezu schon umfassende Vorkehrungen getroffen durch Aufstellung gewisser Grundsätze über die Durchführung des Heilverfahrens, Instruktion der Vertrauensmänner und Anstellung von Vertrauensärzten. Das Heilverfahren ist bis auf weiteres, solange Ruhegelber und Hinterbliebenenrenten — weil die gesetzlichen Wartezeiten noch nicht erfüllt sein können — noch nicht bezogen werden können, die einzige Versicherungsleistung, die den Versicherten gewährt wer-

den kann. Zur Aufklärung der Versicherten über die für die Einleitung des Verilverfahrens maßgebenden Grundsätze hat die Reichsversicherungsanstalt ein „Merkblatt“ herausgegeben.

Die Höhe des Ruhegeldes und der Hinterbliebenenrenten richtet sich nach den für den Versicherten geleisteten Beiträgen nach näherer Bestimmung in §§ 55 ff.

Eine Erstattung von Beiträgen findet nur bei weiblichen Versicherten und nur in beschränktem Maße statt (§§ 60, 62). Wichtig ist ferner die Vorschrift, daß weiblichen Versicherten, welche aus der Versicherungspflicht ausscheiden (einerlei aus welchem Grunde), auf ihren Antrag eine Leibrente gewährt werden kann; die Festsetzung des Beginns und der Höhe dieser Rente kann auch für einen späteren Zeitpunkt vorbehalten werden (§ 63).

Die Witwen- und Witwenrenten fallen bei der Wiederverheiratung weg, die Waisenrenten, sobald die Waise das 18. Lebensjahr vollendet oder sich verheiratet (§ 64). Als Abfindung wird der Witwe — aber nur dieser — das Dreifache ihrer Jahresrente gewährt.

Ist der Empfänger eines Ruhegeldes nicht mehr berufsuntfähig, so wird ihm das Ruhegeld wieder entzogen (§ 68); unter gewissen Voraussetzungen ruhen auch die Leistungen der Versicherung, d. h. sie werden, solange die Voraussetzungen bestehen, nicht ausbezahlt (§§ 73 ff.).

Hervorzuheben ist sodann noch die Bestimmung, daß die Leistungen, die nach diesem Gesetz gewährt werden, keine öffentlichen Armenunterstützungen sind (§ 92). Der Berechtigte hat daher weder den mit dem Empfang einer Armenunterstützung verbundenen Verlust staatsbürgerlicher Rechte zu befürchten noch die armenpolizeiliche Ausweisung oder dgl. zu gewärtigen.

Träger der Versicherung ist die in Berlin errichtete Reichsanstalt (§ 96), die ihre Tätigkeit im März 1912 begonnen hat. Ihre Geschäftsräume befinden sich in Berlin-Wilmersdorf, Hohenzollerndamm 193/195. Die Anstalt gibt eine eigene Zeitschrift heraus, in der fortlaufend alles für den Vollzug des Gesetzes Wichtige oder Wissenswertes (Erlasse, Entscheidungen u. dgl.) mitgeteilt wird. Neben der Reichsversicherungsanstalt sind auch besondere Zuschuß- sowie Ersatzklassen zugelassen (§§ 365 ff., 372 ff., 387). Ferner kann ein Angestellter, der am 5. Dezember 1911 (d. i. dem Tage, an dem das Gesetz im Reichstag angenommen wurde) bei einer Lebensversicherungsunternehmung versichert war, unter gewissen Voraussetzungen von der Beitragsleistung befreit werden (§§ 390 ff.).

Die Reichsversicherungsanstalt ist rechtsfähig und hat die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde (§ 97). Ihre Organe sind das Direktorium, der Verwaltungsrat, die Rentenausschüsse und die Vertrauensmänner (§ 98).

Das Direktorium vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich; es besteht aus einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von beamteten Mitgliedern, sowie aus je zwei Vertretern der Versicherten und ihrer Arbeitgeber (§ 100). Diese Vertreter werden vom Verwaltungsrat auf 6 Jahre gewählt (§ 103).

Der Verwaltungsrat hat das Direktorium bei Vorbereitung wichtiger Beschlüsse gutachtlich zu beraten. Vorbehalten ist ihm die Festsetzung des Voranschlags und die Abnahme der Rechnungsabschlüsse und Bilanzen (§ 108), sowie die Wahl der nichtbeamteten Mitglieder des Direktoriums. Der Verwaltungsrat besteht aus dem Präsidenten des Direktoriums und mindestens je zwölf Vertretern der Versicherten und ihrer Arbeitgeber. Diese Vertreter werden von den Vertrauensmännern gewählt (§ 109); die Wahl findet nach den Grundsätzen der Verhältniswahl statt (§ 111).

Den Rentenausschüssen obliegt namentlich die Feststellung (und unter Umständen auch die Entziehung) der Versicherungsleistungen (§ 122). Bei der Beschlußfassung hierüber sind sie, obwohl Organe der Versicherungsanstalt, an deren Weisungen nicht gebunden (§ 123). Sie werden von der Versicherungsanstalt nach Bedarf mit Genehmigung des Bundesrates errichtet. Vorläufig ist (laut Bekanntmachung des Direktoriums der Reichsversicherungsanstalt vom 27. Dezember 1912) für das ganze Gebiet des Deutschen Reichs nur ein solcher Ausschuß errichtet, der seinen Sitz in Berlin hat. Seine Diensträume befinden sich in Berlin-Wilmersdorf, Hohenzollerndamm 20. Den Vorsitzenden des Rentenausschusses ernennt der Reichskanzler; ferner werden den Rentenausschüssen Beisitzer (Versicherungsvertreter) beigegeben, welche je zur Hälfte aus den Versicherten und aus ihren Arbeitgebern entnommen werden und in den vom Gesetz bestimmten wichtigeren Fällen zur Beschlußfassung beizuziehen sind (§ 131). Ihre Zahl beträgt mindestens 20 (§ 132); gewählt werden sie gleichfalls von den Vertrauensmännern (§ 133).

Den Vertrauensmännern endlich obliegt, wie schon erwähnt, die Beisitzer für die Rentenausschüsse und für den Verwaltungsrat, außerdem aber auch für die (nachher zu besprechenden) Schiedsgerichte und das Ober-Schiedsgericht (§ 143) zu wählen. Vom Rentenausschuß können ihnen bestimmte Obliegenheiten übertragen werden; außerdem aber sollen sie auch ohne Auftrag alle ihnen bekannt gewordenen Tatsachen mitteilen, die nach ihrer Ansicht für den Rentenausschuß oder für die Reichsversicherungsanstalt wichtig sind (§ 144). Die Zahl der Vertrauensmänner beträgt für den Bezirk einer jeden unteren Verwaltungsbehörde mindestens 6; gewählt werden sie direkt von den Versicherten und ihren Arbeitgebern, und zwar je

zur Hälfte aus den Versicherten und den Arbeitgebern (§§ 145, 146) nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (§ 149).

Die Vertrauensmänner, die Versicherungsvertreter bei den Rentenausschüssen, die Mitglieder des Verwaltungsrates und die nichtbeamteten Mitglieder des Direktoriums verwalten ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Doch erhalten sie Entschädigungen für Auslagen, Zeitverlust, Verdienstentgang usw. nach näherer Vorschrift des Gesetzes (§§ 118, 140, 155). Das Gleiche gilt auch von den Besitzern der Schiedsgerichte und des Oberschiedsgerichts (§§ 161, 164).

Die Schiedsgerichte (vorläufig ist nur ein solches errichtet mit dem Sitz in Berlin) und das Oberschiedsgericht (mit dem Sitz in Berlin) sind die rechtsprechenden Behörden höherer Instanz (§§ 156, 157 ff., 162 ff.). Die Entscheidungen des Oberschiedsgerichts sind endgültig, d. h. mit keinem weiteren Rechtsmittel anfechtbar, und unabänderlich (§ 163).

Die Mittel für die Versicherung werden durch Beiträge aufgebracht, welche von den Versicherten und ihren Arbeitgebern zu gleichen Teilen entrichtet werden (§ 170). Ein Reichszuschuß wird nicht geleistet. Die Beiträge werden monatlich entrichtet und sind nach den schon oben erwähnten neun Gehaltsklassen abgestuft, innerhalb einer jeden Gehaltsklasse aber für die sämtlichen Versicherten (also namentlich auch für männliche und weibliche Versicherte) gleich hoch. Auch ein Unterschied nach dem Alter wie bei Lebensversicherungen findet hier nicht statt (§ 172). Die Beiträge sind von den Arbeitgebern im ganzen zu entrichten; die Arbeitgeber können dann den Versicherten die sie treffende Beitragshälfte am Gehalt wieder abziehen (§§ 176, 178). Zuwiderhandlungen sind mit Strafe bedroht (§ 340). Für den Fall, daß mehrere Arbeitgeber während eines Monats den Ver-

sicherten beschäftigt haben oder daß die Beschäftigung nicht den ganzen Monat hindurch stattgefunden hat, sind besondere Bestimmungen getroffen (§§ 177, 187).

Die Arbeitgeber haben nach Schluß eines jeden Monats die fälligen Beiträge den zur Einhebung bestimmten Stellen spätestens bis zum 15. des nächsten Monats portofrei einzuzahlen (§ 181). Die in § 186 vorgesehenen besonderen Beitragsstellen sind nicht errichtet, als Beitragsstelle ist vielmehr die Reichsversicherungsanstalt selbst erklärt worden (Bekanntm. vom 24. Mai 1912).

Der Arbeitgeber hat bei der ersten Beitragszahlung eine Nachweisung (§ 181 Abs. 2) über seine versicherungspflichtigen Angestellten und die fälligen Beiträge aufzustellen und vor der Einzahlung der Beiträge oder bei dieser an die Reichsversicherungsanstalt einzusenden. Hierzu sind besondere Vordrucke zu benutzen, die bei der Ausgabestelle (§ 194) des Betriebsbüros zu entnehmen sind. Beschäftigen mehrere Arbeitgeber den Versicherten während des Monats (§ 177), so können an Stelle der Nachweise Postkartenvordrucke benutzt werden, die gleichfalls von der Ausgabestelle ausgehändigt werden. Bei den folgenden Beitragszahlungen müssen auch die im Stande der Versicherten eingetretenen Veränderungen angezeigt werden.

Für Lehrer und Erzieher aller Art, die bei mehreren Familien während eines Monats tätig sind, können die fälligen Beiträge nach vorheriger Anzeige an die Reichsversicherungsanstalt vierteljährlich einbezahlt werden. In diesem Falle müssen die eben erwähnten Postkartenvordrucke benutzt werden.

Über die eingezahlten Beiträge sollte nach dem ursprünglichen System des Gesetzes durch Marken quittiert werden, welche den Arbeitgebern von den Beitragsstellen für die eingezahlten Beiträge überwiesen werden und von ihnen in die Versicherungskarten der Angestellten

eingeklebt und entwertet werden sollten. Die Marken sollten die Quittung für die Entrichtung der Beiträge bilden (§§ 183, 185).

Anstatt dessen hat die Reichsversicherungsanstalt mit Zustimmung des Reichsanzalters (§ 184) den Postscheckverkehr für den Fall des § 176 (Beschäftigung bei einem Arbeitgeber den ganzen Monat hindurch) zugelassen, für den Fall des § 177 (Beschäftigung bei mehreren Arbeitgebern während eines Monats) aber vorgeschrieben. Es sind also die Beiträge bis zum 15. des nächsten Monats dem Konto der Reichsversicherungsanstalt bei dem Postscheckamt in Berlin zu überweisen. Hierfür sind besondere (rote) Zahlkarten und Überweisungsformulare eingeführt, die der Arbeitgeber bei seiner Postanstalt erhält.

Lehrern und Erziehern gestattet die Reichsversicherungsanstalt, die Beiträge an Stelle des Arbeitgebers selbst einzufenden, wenn dieser zustimmt. Ein Anspruch auf dieses Verfahren besteht jedoch nicht.

Auf Grund der eingehenden Nachweise (§ 181 Abs. 2) stellt die Reichsversicherungsanstalt für jeden Versicherten ein Konto für die Berechnung seiner Ansprüche und der seiner Angehörigen auf (§ 182), auf welchem dann die eingehenden Beiträge fortlaufend gebucht werden.

Die Versicherungskarten haben die Versicherten sich ausstellen zu lassen. Die Ausstellung wird durch sogen. Aufnahmekarten bei den Ausgabestellen beantragt (§ 188). Als Ausgabestellen sind meistens die Ortspolizei- oder Gemeindebehörden bestimmt worden. Die Aufnahmekarten werden der Versicherungsanstalt eingesendet und dienen dieser zur Kontrolle.

Der Versicherte kann stets eine neue Versicherungskarte verlangen (§ 190). Abgesehen hiervon soll die

Karte binnen fünf Jahren nach dem Tag der Ausstellung durch eine neue ersetzt werden (§ 195), und zwar der Kontrolle halber. Eine Einsendung der Versicherungskarten an die Reichsversicherungsanstalt findet nur in besonderen Fällen statt (§ 195 Abs. 2).

Wie bei der Invalidentversicherung, so darf auch hier die Versicherungskarte nur die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben enthalten und keine besonderen Merkmale tragen; vor allem darf nach ausdrücklicher Vorschrift des Gesetzes aus ihr nichts über Führung oder Leistungen des Inhabers zu entnehmen sein (§ 198). Auch darf niemand eine Versicherungskarte wider den Willen des Inhabers zurückbehalten (§ 199).

Bei freiwilliger Versicherung (§ 15) haben die Versicherten der Reichsversicherungsanstalt die Beiträge selbst einzusenden, und zwar alljährlich (§ 201).

Die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Beiträge wird von der Reichsversicherungsanstalt überwacht (§ 214).

Das Gesetz enthält sodann genaue Bestimmungen über die Verwendung der Mittel der Reichsversicherungsanstalt und die Anlegung ihres Vermögens; dieses muß im allgemeinen wie Mündelgeld angelegt werden (§§ 219, 220). Doch kann bis zu einem Viertel des Vermögens auch in anderer Weise, namentlich für Unternehmungen verwendet werden, die ausschließlich oder überwiegend den Versicherten zugute kommen (§ 225).

Weitere Bestimmungen des Gesetzes regeln sodann das Verfahren vor den Rentenausschüssen (§§ 229 ff.), vor den Schiedsgerichten (§§ 270 ff.) und vor dem Oberschiedsgericht (§§ 281 ff.).

Anträge auf Feststellung der Versicherungsleistungen, d. h. also die Ansprüche auf Ruhegeld, Witwenrente

usw. sind an den örtlich zuständigen Rentenausschuß¹⁾ zu richten (§§ 229, 230), doch kann der Antrag rechtswirksam auch bei einem anderen Organ der Reichsversicherungsanstalt oder bei einer anderen inländischen Behörde gestellt werden. Der Rentenausschuß erteilt über den Antrag einen schriftlichen Bescheid (§ 250), welcher sodann mit Berufung an das Schiedsgericht angefochten werden kann (§ 270). Gegen dessen Entscheidung ist beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen das Rechtsmittel der Revision zulässig, über welches das Oberschiedsgericht entscheidet (§§ 281—283).

Aber Anträge auf Einleitung eines Heilverfahrens entscheidet die Reichsversicherungsanstalt selbst (§ 238); ein Rechtsmittel gegen diese Entscheidung findet nicht statt (weil die Einleitung des Heilverfahrens im freien Ermessen der Versicherungsanstalt steht).

Die Versicherungsleistungen werden wie bei der Invalidenversicherung durch die Post ausbezahlt, und zwar in der Regel durch die Postanstalt, in deren Bezirk der Empfänger wohnt (§ 313).

Verfehlungen gegen die Bestimmungen des Gesetzes, so namentlich die Einreichung falscher Beitragsnachweisungen seitens eines Arbeitgebers, die Unterlassung der rechtzeitigen Beitragsentrichtung, die Vornahme zu hoher Gehaltsabzüge, die widerrechtliche Vorenthaltung einer Versicherungskarte, die Beschränkung der Versicherten in der Übernahme oder Ausübung eines Ehrenamtes, das ihnen auf Grund des Gesetzes übertragen wird, die Abschließung von Beitragsbestimmungen u. dgl., durch die die Bestimmungen des Gesetzes zum Nachteil der Versicherten ausgeschlossen werden sollen, die Vornahme unzulässiger Eintragungen in Versicherungskarten oder die Anbringung unzulässiger Merkmale an solchen usw. ist vom Gesetz mit Stra-

¹⁾ Wie schon vorher bemerkt, ist vorläufig nur ein solcher Ausschuss in Berlin errichtet.

fen, und zwar teilweise mit ziemlich strengen, bedroht (§§ 339 ff.).

Das Gesetz regelt sodann genau die Bedingungen, unter denen private Pensionseinrichtungen als Zuschußklassen fungieren dürfen (§§ 365 ff.). Ferner sollen durch den Bundesrat auf Antrag Versicherungseinrichtungen dieser Art als Ersatzklassen zugelassen werden (§ 372); ähnliche Bestimmungen bestehen auch für öffentlich-rechtliche Pensionsklassen, wie Knappschaftsvereine oder Knappschaftsklassen (§§ 387 ff.).

Daß Angestellte, welche vor dem 5. Dezember 1911 mit einer Lebensversicherungsunternehmung einen Versicherungsvertrag abgeschlossen haben, auf ihren Antrag unter gewissen Voraussetzungen von der Beitragspflicht der Angestellten-Versicherung befreit werden können (§ 390), wurde schon oben erwähnt.

Endlich sind im Gesetz gewisse Erleichterungen für die Abkürzung der Wartezeit in der Übergangszeit, d. i. in den ersten Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes, vorgesehen (§§ 395, 396). Ferner sind im ersten Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes Angestellte mit einem Jahresarbeitsverdienst zwischen 5000 und 10000 M zur freiwilligen Versicherung unter gewissen Bedingungen zugelassen (§ 394).

Dies sind die hauptsächlichsten Bestimmungen des Gesetzes. Infolge Kaiserlicher Verordnung vom 8. November 1912 (§ 399 Abs. 2) ist es am 1. Januar 1913 in Kraft getreten.

Versicherungsgezet für Angeestellte.

Vom 20. Dezember 1911.

(RGBl. 1911, Nr. 68.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Erster Abschnitt.

Umfang der Versicherung.

I. Versicherungspflicht.

§ 1.

Für den Fall der Berufsunfähigkeit (§ 25) und des Alters sowie zu Gunsten der Hinterbliebenen werden vom vollendeten sechzehnten Lebensjahr an nach den Vorschriften dieses Gesetzes versichert

1. Angeestellte in leitender Stellung, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet,
2. Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angeestellte in einer ähnlich gehobenen oder höheren Stellung ohne Rücksicht auf ihre Vorbildung, Bureauangestellte, soweit sie nicht mit niederen oder lediglich mechanischen Dienstleistungen beschäftigt werden, sämtlich, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet,
3. Handlungsgehilfen und Gehilfen in Apotheken,

4. Bühnen- und Orchestermitglieder ohne Rücksicht auf den Kunstwert der Leistungen,
5. Lehrer und Erzieher,
6. aus der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge und aus der Besatzung von Fahrzeugen der Binnenschifffahrt Kapitäne, Offiziere des Decks- und Maschinendienstes, Verwalter und Verwaltungsassistenten sowie die in einer ähnlich gehobenen oder höheren Stellung befindlichen Angestellten ohne Rücksicht auf ihre Vorbildung, sämtlich, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet.

Als deutsches Seefahrzeug gilt jedes Fahrzeug, das unter deutscher Flagge fährt und ausschließlich oder vorzugsweise zur Seefahrt benutzt wird.

Voraussetzung der Versicherung ist für alle diese Personen, daß sie nicht berufsunfähig (§ 25) sind, daß sie gegen Entgelt (§ 2) als Angestellte beschäftigt werden, daß ihr Jahresarbeitsverdienst fünftausend Mark nicht übersteigt und daß sie beim Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung das Alter von sechzig Jahren noch nicht vollendet haben.

1. Die Versicherung nach dem vorliegenden Gesetz schließt die Versicherungspflicht auf Grund der Reichsversicherungsordnung nicht aus.

2. Berufsunfähigkeit: Nach § 25 ist als berufsunfähig anzusehen, wer durch körperliche Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen und geistigen Kräfte zur Ausübung seines Berufes dauernd unfähig ist; näheres hierüber bei § 25.

Anders § 1255 der RVO.: Hiernach kann ein gegen Invalidität Versicherter nicht schon deshalb als erwerbsunfähig angesehen werden, weil er seinen Beruf nicht mehr auszuüben vermag.

3. Alter: Vollendetes 65. Lebensjahr (§ 25). Bei der Invalidenversicherung ist bekanntlich das vollendete 70. Lebensjahr erforderlich (§ 1257 RBD.).

Das 65. Lebensjahr ist vollendet nach der Ausdrucksweise des Gesetzes mit dem 66. Geburtstag, den Tag der Geburt selbst eingerechnet (§ 187 Abs. 2 Satz 2 BGB. und ABN. 1913 S. 127), nach gewöhnlichem Sprachgebrauch mit der 65. Wiederkehr des Tages der Geburt (in manchen Gegenden herrscht ein davon abweichender, unrichtiger Sprachgebrauch).

4. der Hinterbliebenen: Das sind die Witwe (§ 28), die Waisen (§§ 29, 30, 31), der erwerbsunfähige Witwer (§ 30).

5. vom vollendeten 16. Lebensjahr an: Wie bei der Invalidenversicherung (§ 1226 RBD.). Der Versicherungszwang ist bei Personen unter 16 Jahren noch entbehrlich, weil hier die Invaliditätsgefahr nur gering ist und die Beitragsleistung schon aus diesem Grunde in der Regel geringen Arbeitslohn der Jugendlichen über Gebühr belasten würde.

Wegen der Berechnung des Lebensalters s. Anm. 3 Abs. 2.

6. nach den Vorschriften dieses Gesetzes versichert: Grundsatz des Versicherungszwanges, wie bei der Invalidenversicherung (§ 1226 RBD.). Gemäß Abs. 3 des § 1 bestehen für den Eintritt der Versicherung die Voraussetzungen,

- a) daß die zu versichernde Person noch nicht berufsunfähig ist,
- b) daß sie gegen Entgelt als Angestellter beschäftigt wird,
- c) daß ihr Jahresarbeitsverdienst 5000 M nicht übersteigt, und
- d) daß sie beim Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung das Alter von 60 Jahren noch nicht vollendet hat.

Keinen Unterschied für die Versicherungspflicht (und ebenso für die Beitragsleistung) begründet das Geschlecht; wohl aber ist dieses von Belang für die

Bemessung der Versicherungsleistungen (vgl. §§ 48, 52, 56, 60, 62, 63, 64).

Ohne Bedeutung für die Versicherungspflicht ist auch der Familienstand; Ausnahme: § 6. Das gleiche gilt auch von der Staatsangehörigkeit; Ausnahme: § 3, f. ferner auch §§ 362 Abs. 2, 363. Die im Inland beschäftigten Ausländer sind auch dann versicherungspflichtig, wenn sie demnächst in das Ausland zurückzukehren beabsichtigen und daher keine Aussicht auf Erfüllung der Wartezeit und Bezug der Versicherungsleistungen haben (Anl. Ziff. 3).

Da die Gesetzgebungshoheit des Deutschen Reiches nicht über dessen Grenzen hinausreicht (vgl. auch § 1 Abs. 2, sowie § 3), so kann sich der Versicherungszwang grundsätzlich nur auf die Angestellten erstrecken, die im Inland beschäftigt sind. Das gilt auch für die Binnenschifffahrt. Eine Ausnahme bildet aber die Seeschifffahrt. Hier entscheidet lediglich die Staatsangehörigkeit des Fahrzeugs. Die deutschen Seeschiffe gelten, wo sie sich auch befinden, gewissermaßen als deutscher Boden, die Tätigkeit der Besatzung (der Inländer wie der Ausländer) als Tätigkeit im Inland (Anl. Ziff. 2). Doch kann auch eine andere Beschäftigung im Ausland unter Umständen als Teil oder Ausstrahlung einer inländischen Beschäftigung oder eines inländischen Betriebes anzusehen, und daher versicherungspflichtig sein. Hierüber kann im Zweifel nur nach Lage des einzelnen Falles entschieden werden.

Der Wohnort (Wohnsitz) des Versicherten ist ohne Belang. Deutsche Schutzgebiete gelten hier als Ausland. Wer aber im Inland beschäftigt wird (in einer Weise, die unter das Gesetz fällt), ist versicherungspflichtig ohne Rücksicht darauf, ob etwa seine Tätigkeit mit einem ausländischen Betriebe zusammenhängt, z. B. auf Fahrzeugen eines ausländischen Binnenschifffahrtbetriebes geleistet wird (die Besatzung fremder Seefahrzeuge ist auch in deutschen Gewässern von der Versicherung frei). Über die Berechtigung, die Versicherung im Ausland freiwillig fortzusetzen, s. § 15 Abs. 2.

Da auch die Angestelltenversicherung eine Zwangs-

versicherung ist, so stellt sich auch bei ihr gleichwie bei der Invalidenversicherung als Grundlage des Versicherungsverhältnisses zunächst nicht die Beitragsentrichtung, sondern allein die Ausübung einer versicherungspflichtigen Tätigkeit dar; erst diese bedingt ihrerseits die Beitragspflicht, deren Erfüllung allerdings der Bewilligung der Versicherungsleistungen vorausgehen muß (die Kranken- und die Unfallversicherung weichen in diesem letzteren Punkte von der Invaliden- und der Angestelltenversicherung ab; denn dort kann die Bewilligung der Versicherungsleistungen grundsätzlich nicht deswegen versagt werden, weil keine Beiträge geleistet seien).

Erweiterungen der Versicherungspflicht enthalten die §§ 3 und 4, Einschränkungen die §§ 6—14. Über die Versicherungsberechtigung s. die §§ 15, 394.

7. Der Preis der versicherten Personen ist im Anschluß an § 1226 RSD. abgegrenzt.

Dieser Paragraph lautet:

„Für den Fall der Invalidität und des Alters sowie zugunsten der Hinterbliebenen werden vom vollendeten sechzehnten Lebensjahr an versichert:

1. Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Dienstboten,
2. Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in ähnlich gehobener Stellung, sämtlich, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet,
3. Handlungsgehilfen und -Lehrlinge, Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken,
4. Bühnen- und Orchestermitglieder ohne Rücksicht auf den Kunstwert der Leistungen,
5. Lehrer und Erzieher,
6. Die Schiffsbefahrung deutscher Seefahrzeuge und die Besatzung von Fahrzeugen der Binnenschifffahrt.

Voraussetzung der Versicherung ist für alle diese Personen, daß sie gegen Entgelt (§ 160) beschäftigt werden, für die unter Nr. 2 bis 5 Bezeichneten sowie für Schiffer außerdem, daß nicht ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst zweitausend Mark an Entgelt übersteigt.“

Wie schon in der Einleitung erwähnt, hat die Reichsversicherungsanstalt am 20. Juni 1912 eine „Anleitung betr. den Kreis der nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. Dezember 1911 versicherten Personen“ herausgegeben. Sie ist im Anhang abgedruckt.

Zu Ziffer 1:

S. Angestellte: Deren Begriff ist vom Gesetz nicht bestimmt. Der Kreis der Versicherungspflichtigen ist jedoch dadurch abgegrenzt, daß nach unten hin alle der handarbeitenden Bevölkerungsklasse angehörigen Personen (Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Dienstboten usw.), nach oben hin die Selbständigen (s. aber §§ 4, 394 Abs. 2) von der Versicherung ausgeschlossen sind (unbeschadet der Vorschrift in § 1 Abs. 3, wonach auch Angestellte mit einem Jahresarbeitsverdienst von über 5000 M., da für sie das Bedürfnis der Versicherung nicht mehr besteht, versicherungsfrei sind). Angestellte im Sinne des Gesetzes sind auch Reichs- und Staatsbeamte und die diesen in §§ 9—14 gleichgestellten Personen (ABR. 1913 S. 209). Jedoch begründen bei ihnen die §§ 9—14 Ausnahmen von der Versicherungspflicht. Näheres hierüber s. in den Anmerkungen zu diesen Paragraphen.

Im einzelnen sind hinsichtlich der Versicherungspflicht von Reichs- und Staatsbeamten usw. noch die folgenden Erlasse anzuführen:

- a) Für das Reich: Bekanntm. des Reichskanzlers vom 30. Sept. 1912 (Reichsanz. Nr. 234), letzter Absatz, die Versicherungspflicht im Bereich der Reichseisenbahnverwaltung betr.;

Verfügung des Reichspostamts vom 14. Okt. 1912 (Amtsbl. d. Reichspostamts S. 235) über die Versicherungspflicht im Bereich der Reichspost- u. Telegraphenverwaltung;

- b) für Preußen: Erlaß des l. pr. Ministers der öffentl. Arbeiten vom 19. Sept. 1912 (Min.-Bl. f. innere Verw. S. 281), Ziff. I Abs. 2, den Bereich der allg. Bauverwaltung betr.;

Zwei Erlasse des k. pr. Ministers der geistl. und Unterrichtsangelegenheiten vom 28. Dez. 1912 (Min.-Amtsbl. der pr. Handels- u. Gewerbeverw. 1913 S. 80, 82), betr. die Versicherungspflicht im Bereiche der Verwaltung der geistlichen u. Unterrichtsangelegenheiten, und die Versicherungspflicht der im Kirchendienst Angestellten,

Erlaß des k. pr. Ministers für Handel u. Gewerbe vom 31. Dez. 1912 (Min.-Bl. der pr. Handels- u. Gewerbeverw. 1913 S. 24), betr. das Personal der Fischverwaltung,

Zwei Erlasse des k. pr. Ministers für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten vom 31. Dez. 1912 (Min.-Bl. der k. pr. Verw. f. Landw. usw. 1913 S. 29) und vom 17. Febr. 1913 (ebenda S. 78), betr. die Verpflichtung der Meliorationstechniker und der Rechnungsgelhilfen in den Landmesserbureaux der k. General-Kommission,

Erlaß des pr. Kriegsministers vom 29. März 1913 (Armee-Verordn.-Bl. S. 50), letzter Absatz, den Bereich der Heeresverwaltung betr.;

- c) für Bayern: Min.-Bekanntm. vom 10. Jan. 1913 (Amtsbl. der k. Staatsministerien des Königl. Hauses und des Äußeren und des Inneren S. 81), betr. das Personal der inneren Staatsbauverwaltung, Ziff. I Abs. 3 der Min.-Bekanntm. vom 23. Dez. 1912 (ebenda — 1913 — S. 71), betr. die Notariatsgehilfen, und

Ziff. II der Min.-Bekanntm. vom 11. Nov. 1912 (ebenda — 1912 — S. 1075), betr. das Verhältnis der Gemeindebeamten zum Versicherungsgesetz für Angestellte.

9. in leitender Stellung: S. Anl. Ziff. 10. Den Gegensatz bildet die bloß ausführende Tätigkeit. Solche Angestellte (in nicht leitender Stellung) folgen in Ziff. 2—5 des § 1 Abs. 1.

10. Hauptberuf: S. Anl. Ziff. 10. Eine bloße Nebenbeschäftigung, auch wenn sie eine leitende Stellung bildet, begründet daher die Versicherungspflicht nicht. Die Entscheidung darüber, was der Hauptberuf

ist, wird vielfach nur nach Lage des einzelnen Falles getroffen werden können. Werden mehrere Tätigkeiten ausgeübt, die unter das Gesetz fallen, so kommt es zur Feststellung, was der Hauptberuf sei, darauf an, ob die Gesamtheit dieser Beschäftigungen gegenüber sonstigen (nichtversicherungspflichtigen) Tätigkeiten den Hauptberuf bildet. Hierbei ist eine gem. § 7 versicherungsfreie Tätigkeit als versicherungspflichtig zu betrachten und mit zu berücksichtigen (ABN. 1913 S. 125). Der Hauptberuf bestimmt sich ferner bei mehreren Erwerbstätigkeiten nach dem Verhältnis der auf sie verwendeten Arbeitszeit und des daraus erzielten Einkommens (ABN. 1914 S. 28).

11. Hierher gehörige Einzelfälle sind die folgenden: Als versicherungspflichtig anerkannt wurden Aufsichtsbeamten zur Überwachung von Haltelindern (ABN. 1913 S. 125), Bademeister je nach der Art ihrer Beschäftigung (s. ebenda), Desinfektoren (s. ebenda), Meieristen, denen die gesamte Leitung eines Meiereibetriebes obliegt (s. ebenda), ein Miterbe, der ein Gut für eine Erbengemeinschaft gegen Entgelt verwaltet (ABN. 1914 S. 42), Oberschaffler in Brauereien je nach der Art ihrer Beschäftigung (ABN. 1913 S. 179), technische Assistentinnen im Laboratorium des pathologischen Instituts einer Universität (s. ebenda), Ziegelmeister, die gegen Akkordlohn tätig sind (ABN. 1914 S. 9). Für nicht versicherungspflichtig erklärt wurden ein Kirchenrechner, d. i. ein Mitglied des Kirchenvorstands einer lath. Pfarrgemeinde im Geltungsbereich des preuß. Gesetzes vom 20. Juni 1875 (ABN. 1913 S. 209), ein Oberschweizer (ABN. 1914 S. 8), Totengräber (ABN. 1913 S. 265). Die Herausgeber von Zeitungskorrespondenzen (Inhaber von Korrespondenzbureaus) sind nicht versicherungspflichtig, bezgl. Schriftsteller, die gelegentlich ohne Bestellung den Zeitungen Arbeiten übersenden (ABN. 1913 S. 127); dagegen sind ständige Berichterstatter der Zeitungen versicherungspflichtig (s. ebenda).

Zu Ziff. 2:

12. Betriebsbeamte: S. Anl. Ziff. 12. Auch die Entscheidung darüber, wer als Betriebsbeamter anzusehen ist, wird vielfach nur von Fall zu Fall möglich sein.

13. Werkmeister: S. Anl. Ziff. 12.

14. Andere Angestellte: S. Anl. Ziff. 13. Die Bureauangestellten sind vom Gesetz gesondert behandelt; vgl. Anm. 16.

15. ohne Rücksicht auf ihre Vorbildung: Wichtige Abweichung von der Invalidenversicherung. Einbezogen sind daher hier auch Personen in einer über das Maß der Betriebsbeamten und Werkmeister hinaus höher gehobenen Stellung, besonders auch solche mit Hochschulbildung.

16. Bureauangestellte: S. Anl. Ziff. 14. Für die Versicherungspflicht ist es nicht erforderlich, daß die nicht niederen oder nicht lediglich mechanischen Dienstleistungen überwiegen (ABR. 1914 S. 6, 17). Als „niedere“ Dienstleistungen sind anzusehen Botendienste, Reinigungs-, Aufräumungs- und ähnliche Arbeiten (ABR. 1913 S. 190).

Hinsichtlich der Versicherungspflicht der im Reichs- und Staatsdienst usw. Angestellten s. Anm. 8; über die Versicherungsfreiheit der Lohnschreiber und Hilfschreiber vgl. für Preußen die Min.-Erlasse vom 7. Nov. 1912 (Handelsmin.-Bl. 1913 S. 79), 18. Nov. 1912 (Handelsmin.-Bl. 1912 S. 561), 9. Dez. 1912 (Just.-Min.-Bl. S. 409) und vom 10. Dez. 1912 (Zentr.-Bl. d. Abg.-Gesetzg. u. -Verw. S. 381); für Bayern die Min.-Bekanntm. vom 23. Dez. 1912 (Min.-A.-Bl. d. Äußeren u. d. Innern 1913 S. 71), Ziff. IV; für Sachsen-Meiningen Min.-Erlaß vom 24. Dez. 1912 (Reg.-Bl. 1913 S. 3).

17. Auch die sämtlichen in Ziff. 2 genannten Angestellten unterliegen der Versicherungspflicht nur, wenn die betr. Beschäftigung ihren Hauptberuf (vgl. oben Anm. 10) bildet.

18. Hierher gehörige Einzelfälle: Für versicherungspflichtig erklärt wurden Aushilfsrevi-

foren in einer königl. Waffen- und Munitionsfabrik (ABN. 1914 S. 12), Betriebschreiber in Fabriken (ABN. 1913 S. 163) und in staatlichen Werkstätten (ABN. 1914 S. 29), ein Bureaugehilfe, der zugleich Registrator (ABN. 1914 S. 17), Erklärer in Kinematographentheatern (ABN. 1913 S. 125), Hotelportiers je nach der Art ihrer Beschäftigung (s. ebenda), Katastergesellen (ABN. 1913 S. 125, 265), Kontorbiener, die zugleich Registratoren (ABN. 1913 S. 125), Korrektoren je nach der Art ihrer Beschäftigung (s. ebenda), Krankenpflegerinnen, die aus der Krankenpflege bei wechselnden Auftraggebern ein Gewerbe machen (s. ebenda), Maschinenschreiber und -schreiberinnen je nach Art ihrer Beschäftigung (ABN. 1913 S. 125, 189), Masseure (ABN. 1913 S. 126), Gehilfen in medikomechanischen Instituten (s. ebenda), Meistergehilfen in staatl. Munitions- u. Pulverfabriken (ABN. 1914 S. 31), ein Musikergehilfe als Mitglied einer Stadtmusikkapelle (ABN. 1914 S. 35), Oberhäuer (s. ebenda), Oberkellner je nach ihrer Beschäftigung (ABN. 1913 S. 125), Obersteiger (ABN. 1913 S. 126), Poliere (Poliere) in Baugeschäften (s. ebenda), Pianisten in Kinematographentheatern (ABN. 1913 S. 125), der Portier einer Werft (ABN. 1913 S. 171), Rechercheure einer Auskunft (ABN. 1913 S. 126), Registratoren in kaufmännischen Betrieben (s. ebenda), Gehilfen in Röntgenlaboratorien (s. ebenda), Schächter jüdischer Gemeinden (ABN. 1913 S. 125), Schutzleute, die zugleich Vollziehungsbeamte u. dgl. (ABN. 1913 S. 126), Steiger (s. ebenda), Stenotypistinnen (ABN. 1913 S. 165, 187), Straßenbahnkontrolleure (ABN. 1913 S. 126), Stuhlmeister in Webereien je nach ihrer Beschäftigung (s. ebenda), Trichinenschauer in städtischen Schlachthöfen (ABN. 1914 S. 34), Zuschneider je nach der Art ihrer Beschäftigung (s. ebenda).

Für nicht versicherungspflichtig erklärt wurden Diakonissen (ABN. 1913 S. 126), der Einkassierer eines Abzahlungsgeäfts (ABN.

1913 S. 167), Hausväter und -mütter in Altersheimen (ABR. 1913 S. 125), Kellner (s. ebenda), Kopisten (s. ebenda), ein Milchkutscher (ABR. 1914 S. 42), der Photograph einer Maschinenfabrik (ABR. 1913 S. 185), Probebrüder der evangel. Brüderhäuser Deutschlands als Gehilfen in Krankenhäusern (ABR. 1913 S. 126), Probeentnehmer bei Handelskammern (ABR. 1913 S. 125), Prozentmeister in Zuckerrfabriken (ABR. 1913 S. 179), Telephonistinnen (ABR. 1913 S. 126), Vorführer in Kinematographentheatern (ABR. 1913 S. 125), Wärter in Anstalten für Epileptische (ABR. 1913 S. 126).

Zu Ziff. 3.

19. Handlungsgehilfen: S. Anl. Ziff. 15, sowie § 59 des Handelsgesetzbuchs. Hiernach ist Handlungsgehilfe, wer in einem Handelsgewerbe (s. §§ 1—3 des Handelsgesetzbuchs) zur Leistung kaufmännischer Dienste gegen Entgelt angestellt ist. Darunter fällt auch die Anstellung in einem Laden oder einem Warenlager. Es kommt wesentlich darauf an, daß jemand zur Leistung kaufmännischer Dienste angestellt ist; die jeweilige tatsächliche Beschäftigung, mag diese auch zeitweise in anderen Diensten bestehen, ist nicht maßgebend. Bei Handlungsgehilfen ist es nicht erforderlich, daß diese Anstellung ihren Hauptberuf bildet (ABR. 1913 S. 209).

Gewerbsgehilfen unterliegen nicht der Angestellten-Versicherung, sondern nur der Invalidenversicherung; ebenso Handlungslehrlinge.

20. Einzelfälle: Als Handlungsgehilfen anerkannt wurden Kutscher, die Waren zu den Kunden fahren und verkaufen und Kunden anwerben (ABR. 1913 S. 126), Maschinenschreiber in kaufmännischen Betrieben je nach der Art ihrer Beschäftigung (ABR. 1913 S. 209), Schaufensterdekorateure (ABR. 1913 S. 126), Stenographen in kaufmännischen Betrieben je nach der Art ihrer Beschäftigung (ABR. 1913 S. 209), Verkäuferinnen in Bäckereien (ABR. 1913 S. 126), Verkäufer von Büchern und Zeit-

schriften auf Bahnhöfen (s. ebenda); keine Handlungsgehilfen sind Lageristen in Musikalienhandlungen, die lediglich mit dem Herausuchen von Musikalien nach Nummern beschäftigt sind (ABR. 1913 S. 209) und Einlassierer von Abzahlungsgeschäften (ABR. 1913 S. 165).

21. Gehilfen in Apotheken: Lehrlinge in Apotheken sind von der Angestelltenversicherung ausgenommen (ebenso wie Handlungslehrlinge, s. oben Anm. 19).

Zu Ziff. 4:

22. Bühnen- und Orchestermitglieder. S. Anl. Ziff. 16.

23. ohne Rücksicht auf den Kunstwert der Leistungen: Wie bei der Invalidenversicherung (§ 1226 Ziff. 4 ABR.). S. auch Anl. Ziff. 16 Abs. 3.

Zu Ziff. 5:

24. Lehrer und Erzieher. S. Anl. Ziff. 17. Dierher gehören auch solche, die bei wechselnden Auftraggebern Stunden geben (ABR. 1913 S. 127). Diese Auffassung wird zwar von verschiedenen Seiten bekämpft, jedoch mit Unrecht (es wird hierbei der Begriff des selbständigen Unternehmers zu weit gefaßt). S. ferner Anm. 5—7 zu § 14.

Einerlei ist es, ob die Lehrer usw. in den Wohnungen ihrer Auftraggeber oder in ihren eigenen Wohnungen Unterricht erteilen (ausgenommen sie wären Inhaber einer Lehranstalt; denn dann liegt überhaupt kein Angestelltenverhältnis mehr vor, sondern ein selbständiges Unternehmen).

Als Lehrer und Erzieher im Sinne des Gesetzes sind jedoch nur solche anzusehen, die höheren Unterricht in Wissenschaft und Kunst und zur Bildung des Charakters und Gemüts erteilen (also in Musik, Sprachen, Zeichnen und Malen usw.); ausgenommen ist dagegen, wer nur in körperlichen oder mechanischen Fertigkeiten (Reiten, Schwimmen, Tanzen, Radfahren u. dgl.) unterrichtet. Doch können solche Lehrer gleichwohl aus anderen Gesichtspunkten (§ 1

Ziff. 1—3) versicherungspflichtig setzn. — Hochschullehrer fallen nicht unter das Gesetz.

Auch bei Lehrern und Erziehern ist es nicht erforderlich, daß diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet.

Zu Ziff. 6:

25. Schiffsbesatzung. S. Anl. Ziff. 18, sowie Anm. 6. Bei den in Ziff. 6 des § 1 Abs. 1 Genannten ist es wieder, wie bei Ziff. 1 u. 2, erforderlich, daß die betr. Beschäftigung den Hauptberuf bildet.

Zu Abs. 3:

26. gegen Entgelt: S. Anl. Ziff. 6—8. Nach § 2 gehören zum Entgelt zunächst Arbeitsverdienst, Gehalt und Lohn, sodann aber auch Gewinnanteile, Sach- und andere Bezüge (Lantlöhnen, Naturalbezüge usw.). Siehe jedoch § 7.

Bei Feststellung des Jahresarbeitsverdienstes im Sinne des § 1 Abs. 3 ist, soweit Provisionen und ähnliche ihrem Betrage nach nicht feststehende Bezüge in Frage kommen, grundsätzlich die Berechnungsart des § 17 anzuwenden. Als „letztes Jahr“ im Sinne des zweiten Satzes dieses Paragraphen gilt dabei das Geschäftsjahr und zwar dasjenige, für das die Beträge feststehen (ABN. 1913 S. 127).

Über die Löhnung durch Dritte oder an Dritte f. Anl. Ziff. 8 und ABN. 1913 S. 127.

Über die Versicherungsfreiheit einer nur ehrenamtlichen Tätigkeit (Kirchenrechner) vgl. ABN. 1913 S. 209.

27. als Angestellte beschäftigt. „Angestellte“ sind nur solche Personen, die bei einem Arbeitgeber eine der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Tätigkeiten tatsächlich ausüben. Stellenlose sind daher keine Angestellten; ihnen kann keine Versicherungsart (§ 185) ausgestellt werden (ABN. 1913 S. 127).

Teilnehmer einer offenen Handelsgesellschaft können nicht gleichzeitig Angestellte der Gesellschaft sein (ABN. 1913 S. 127). Rechtsanwälte, die in einem Erwerbsgeschäft als kaufmännische

Letter, Syndici usw. angestellt sind und deren Hauptberuf diese Tätigkeit bildet, sind versicherungspflichtig (ABR. 1913 S. 126). Der bisherige Inhaber einer in Konkurs geratenen Firma, der im Auftrag des Konkursverwalters gegen Entgelt das Geschäft während des Konkurses für Rechnung der Masse fortführt, ist Angestellter der Masse (ABR. 1913 S. 127). Ein Ritterbe, der ein Gut für eine Erbengemeinschaft gegen Entgelt verwaltet, ist Angestellter der Gemeinschaft (ABR. 1914 S. 42).

Zur Frage, ob ein Angestelltenverhältnis oder Selbständigkeit vorliegt, sind ferner noch folgende Fälle einschlägig: ABR. 1913 S. 125 (Probeentnehmer bei Handelskammern sind selbständige Gewerbetreibende), ABR. 1913 S. 169 (Werkmeister in einer Zigarrenfabrik kein Unternehmer), ABR. 1913 S. 127 (Zeitungsberichterstatler als Angestellte) und ABR. 1914 S. 9 (Ziegelmeister, der gegen Akkordlohn tätig, kein Unternehmer).

Wenn ein Angestellter seinem Arbeitgeber gegenüber vertraglich verpflichtet ist, seine Ehefrau mit zu beschäftigen, so ist auch die Ehefrau als Angestellte des Arbeitgebers anzusehen, wenn ihre Tätigkeit unter das Gesetz fällt, und hiernach versicherungspflichtig; in dem dem Manne gewährten Entgelt ist dasjenige seiner Ehefrau mit enthalten (ABR. 1913 S. 127).

28. 5000 M: S. Anl. Ziff. 9. Bei einem Jahresarbeitsverdienst von über 5000 M erachtet der Gesetzgeber ein Bedürfnis für die Versicherung nicht mehr für gegeben. Solche Angestellte werden imstande sein, selbst für sich und ihre Hinterbliebenen zu sorgen.

Eine untere Grenze des Jahresarbeitsverdienstes besteht nicht (ebenso wie bei der Invalidenversicherung).

Maßgebend ist nur das Einkommen aus dem versicherten Beruf; anderweitiges Einkommen, z. B. aus Grundbesitz, aus Kapitalrenten usw. bleibt außer Betracht (anders §§ 176, 178 RVO.).

29. Beim Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung: Ober beim Inkraft-

treten des Gesetzes, d. i. am 1. Januar 1913 (ABR. 1913 S. 127, 167, 186).

30. von 60 Jahren: Durch die Festsetzung dieser Altersgrenze soll verhütet werden, daß die Versicherung von Personen in Anspruch genommen wird, welche nicht mehr imstande sind, durch ihre Beiträge eine genügende Gegenleistung zu bieten. Die Grenze ist übrigens nicht willkürlich gewählt, sondern sie beruht auf statistischen Berechnungen.

§ 2.

Zum Entgelt im Sinne dieses Gesetzes gehören neben Gehalt oder Lohn auch Gewinnanteile, Sach- und andere Bezüge, die der Versicherte, wenn auch nur gewohnheitsmäßig, statt des Gehaltes oder Lohnes oder neben ihm von dem Arbeitgeber oder einem Dritten erhält.

Der Wert der Sachbezüge wird nach Ortspreisen berechnet, welche die untere Verwaltungsbehörde festsetzt.

Zu Abs. 1:

1. S. Anl. Ziff. 6 u. 8, besonders wegen der Begriffe „Gehalt“, „Lohn“ und „Gewinnanteil“ Ziff. 6 Abs. 4. Abs. 1 des § 2 stimmt wörtlich überein mit § 160 RVO.

2. Sachbezüge: Namentlich Kost und Wohnung, weiter aber alles, was als Gegenstand des menschlichen Gebrauchs oder Verbrauchs verwendbar oder verwertbar ist.

3. andere Bezüge: Taschengeld, Provisionen, Reisekosten (soweit sie für den Versicherten einen wirtschaftlichen Vorteil bedeuten), Gelegenheit zu einem lohnenden Nebenverdienst usw. Weihnachtsgratifikationen gehören im allgemeinen ebenfalls zum Entgelt, wenn sie neben anderen Bezügen regelmäßig gewährt werden; in anderen Fällen aber können auch Zweifel bestehen, so daß nur von Fall zu Fall entschieden werden kann.

Weihnachtsgratifikationen, die den Empfängern ohne anderes Entgelt gewährt werden, zählen nicht als Entgelt und begründen daher die Versicherungspflicht nicht.

Die Vergütung eines Lehrlings (Bürolehrlings) ist im allgemeinen nur als Taschengeld, nicht als Entgelt im Sinne des Gesetzes, anzusehen, wenn sie nicht mehr beträgt als die Hälfte des Ortslohns junger Leute (§ 150 RVO.). In solchen Fällen besteht daher Versicherungsfreiheit (WR. 1914 S. 14).

Gratifikationen sind bei der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes, soweit für die Frage der Versicherungspflicht § 1 Abs. 3 in Betracht kommt, grundsätzlich in derjenigen Höhe, in der sie im letzten Jahre bezogen worden sind, anzusehen. Dieser Ansatz ist solange maßgebend, als neue Beträge nicht gewährt worden sind. Wird z. B. im Jahre 1913 die Versicherungspflicht geprüft, so kommt hierbei zunächst die Gratifikation aus dem Geschäftsjahre 1912 in Ansatz; wird aber dann im Jahre 1913 ein neuer Jahresbetrag für Gratifikationen festgesetzt und gewährt, so gilt von dem nächstfälligen Beitrag an diesen Betrag (WR. 1913 S. 209).

Ankongelder, die in bestimmter Höhe gezahlt werden, sind voll (also auch soweit sie tatsächlich zur Deckung von Fehlbeträgen verwendet werden müssen) als Entgelt im Sinne des Gesetzes anzusehen, da sie eine Gehaltserhöhung mit Rücksicht auf das besondere Risiko darstellen (WR. 1913 S. 265, 1914 S. 19).

Wenn der Arbeitgeber kranken- und invalidenversicherungspflichtiger Angestellter deren gesetzliche Beiträge zur Versicherung freiwillig übernommen hat, so ist die Summe dieser Beiträge dem Jahresarbeitsverdienste hinzuzurechnen. Das gleiche kann auch von der den Versicherten auf Grund der Angestelltenversicherung treffenden Beitragshälfte gelten. Die Übernahme dieser Verpflichtung kann sonach die Zugehörigkeit zu einer höheren Gehaltsklasse begründen. Wird durch die Anrechnung der für den Versicherten übernommenen Beiträge der Betrag von 5000 M überschritten, so tritt gleichwohl die Versicherungsfreiheit gemäß § 1 Abs. 3 nicht ein, da nur eine tatsächlich er-

folgte Verleistung die Versicherungsfreiheit begründet (ARN. 1913 S. 128).

Der Zuschuß des Arbeitgebers zur Lebensversicherung des Angestellten (und gegebenenfalls der ganze Prämienbetrag) ist bei der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes in Ansatz zu bringen, wenn die Versicherung derart abgeschlossen ist, daß dem Angestellten ein unmittelbares Recht auf die Versicherungsleistung zusteht; dagegen nicht, wenn der Arbeitgeber Anspruch auf die Versicherungsleistungen hat (ARN. 1913 S. 127).

Die Extravergütung, die eine Verkäuferin vom Arbeitgeber für die im Geschäft gebrauchte Wäsche erhält, ist dem Jahresarbeitsverdienst nicht hinzuzurechnen.

4. wenn auch nur gewohnheitsmäßig: Auf die der Versicherte also keinen Rechtsanspruch hat.

5. statt des Gehaltes oder Lohnes: Also für die Arbeitsleistung, und nicht etwa auf Grund gesetzlicher oder vertragsmäßiger Unterhaltspflicht. Wird als Entgelt für die Beschäftigung nur freier Unterhalt gewährt, so besteht keine Versicherungspflicht (§ 7).

6. oder einem Dritten: Es kommt nicht selten vor, daß Angestellte auf Trinkgelder, Gebühren usw., die sie von Dritten erhalten, angewiesen sind.

Der Entgelt kann auch an einen Dritten gezahlt werden, z. B. Mitbeschäftigung einer Ehefrau durch ihren Ehemann; die Frau gilt gleichfalls als Angestellte des Arbeitgebers, ihr Entgelt ist in dem an den Mann gezahlten inbegriffen (ARN. 1913 S. 127).

Zu Abs. 2:

7. nach Ortspreisen: Welche z. B. der Angestellte aufwenden müßte, wenn er sich die Sachbezüge selbst verschaffen müßte. Der Selbstkostenpreis des Arbeitgebers ist nicht maßgebend.

8. untere Verwaltungsbehörde: S. § 321 Nr. 1. In § 160 Abs. 2 ABD. ist diese Zuständigkeit dem Versicherungsamt übertragen.

9. festsetzt: Nach Bedarf im einzelnen Fall (so die überwiegende Auffassung; anderer Ansicht sind die Lan-

desregierungen im Königreich Sachsen, in Württemberg und Baden; vgl. die in Anm. 10 angeführten Erlasse).

Ein Rechtsmittel gegen die Festsetzung ist nicht zugelassen; sie ist auch bindend für Renten- und Beitragshreistigkeiten. Im Streitfalle ist sie, wenn nötig, durch die entscheidende Behörde noch nachträglich herbeizuführen.

10. Als landesrechtliche Vollzugsvorschriften zu § 2 Absf. 2 sind anzuführen:

für das Kgr. Sachsen: § 2 der K. Verordnung vom 30. Dez. 1912, Gef.- u. Verordn.-Bl. S. 565;

für Württemberg: Min.-Erlaß vom 24. Sept. 1912, Amtsbl. d. Min. d. S. S. 377;

für Baden: § 4 der Min.-Verordnung vom 5. Aug. 1912, Gef.- u. Verordn.-Bl. S. 339;

für Mecklenburg-Schwerin: Min.-Befanntm. vom 26. Juli 1912 (letzte Absatz), Reg.-Bl. S. 464;

für Mecklenburg-Strelitz: Min.-Befanntm. vom 8. Aug. 1912 (letzte Absatz), Offiz. Anzeiger f. Gesetzg. u. Staatsverw. S. 364.

§ 3.

Versichert sind auch Deutsche, die bei einer amtlichen Vertretung des Reichs oder eines Bundesstaats im Ausland oder bei deren Leitern oder Mitgliedern beschäftigt sind.

1. Dieser Paragraph geht davon aus, daß im allgemeinen die Versicherten, welche im Ausland beschäftigt werden, von der Versicherung frei sind. Eine Ausnahme hievon sollen indes — neben den unter anderen Gesichtspunkten zu beurteilenden Angestellten deutscher Betriebe, die ihre Betriebstätigkeit im Ausland ausüben — die deutschen Bediensteten derjenigen Behörden, ihrer Leiter und Mitglieder, die zur Vertretung des Reichs im völkerrechtlichen Sinn im Ausland berufen sind, bilden (vgl. RW. § 1228).

2. Deutsche: Gleichbedeutend mit „Deutsche Reichsangehörige“.

3. amtlichen Vertretung: Dazu gehören die Botschaften, Gesandtschaften, Ministerresidenschaften, Generalkonsulate und die Berufskonsuln. Ob auch Wahlkonsuln hierher zu rechnen seien, ist bestritten.

4. Ausland: Deutsche Schutzgebiete können hier nicht in Betracht kommen, weil das Deutsche Reich dort keine „amtlichen Vertretungen“ (im Sinne des § 3) unterhält.

5. Nach § 200 bestimmt der Bundesrat, wie die Beiträge für die nach § 3 Versicherungspflichtigen erhoben werden.

Hierzu vgl. die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 11. Januar 1913, RGBl. S. 18.

§ 4.

Der Bundesrat kann allgemein die Versicherungspflicht auf solche Personen erstrecken, welche eine ähnliche Tätigkeit wie die im § 1 genannten auf eigene Rechnung ausüben, ohne in ihrem Betrieb Angestellte zu beschäftigen.

1. Auf eigene Rechnung: Also selbständig. Hier können nur ganz vereinzelte Personengruppen — keine einzelnen Personen — in Frage kommen, für die ein besonders dringendes Bedürfnis nach einer auf Zwang beruhenden Fürsorge vorliegt, und Personentreife, deren wirtschaftliche Lage im allgemeinen die gleiche ist wie die Lage der nach diesem Gesetz Versicherungspflichtigen. Werden aber von solchen Personen in ihrem Betriebe Angestellte beschäftigt, so ist die Anwendung des § 4 ausgeschlossen.

Hausgewerbetreibende fallen nicht unter § 4, da sie nicht auf eigene Rechnung arbeiten. Bezüglich der Krankenpfleger s. RM. 1913 S. 125.

2. Von der Befugnis des § 4 hat der Bundesrat bisher noch keinen Gebrauch gemacht.

§ 5.

Der Bundesrat kann bestimmen, wieweit die deutschen Bediensteten ausländischer Staaten und

solcher Personen, welche nicht der inländischen Gerichtsbarkeit unterstehen, die Pflichten der Arbeitgeber zu erfüllen haben.

1. nicht der inländischen Gerichtsbarkeit unterstehen: Die sog. Exterritorialen. Dazu gehören die fremden Botschafter und Gesandten, deren Familienmitglieder und Geschäftspersonal, das Dienstpersonal jedoch nur insoweit, als es nicht die deutsche Reichsangehörigkeit besitzt; auf die deutschen Bediensteten bezieht sich eben § 5.

Die gleiche Bestimmung findet sich für die Invalidenversicherung in § 1231 RVD.

2. S. Bekanntm. des Reichskanzlers vom 29. Juni 1912, RGVl. S. 407.

§ 6.

Die Beschäftigung eines Ehegatten durch den anderen begründet keine Versicherungspflicht.

Die Bestimmung entspricht der bisherigen Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts zu den Unfallversicherungsgesetzen und zum Invalidenversicherungsgesetz (siehe auch § 159 RVD.). Der Grund ist der sittliche Charakter des Ehebundes, welcher die Annahme eines Arbeitsverhältnisses des einen Ehegatten gegenüber dem anderen ausschließt.

Im einzelnen Falle kann jedoch die Beschäftigung des einen Ehegatten durch den anderen nur eine scheinbare, die Sache vielmehr so aufzufassen sein, daß beide Ehegatten Angestellte eines Dritten sind; vgl. UR. 1913 S. 127.

§ 7.

Eine Beschäftigung, für die als Entgelt nur freier Unterhalt gewährt wird, ist versicherungsfrei.

1. S. Anl. Ziff. 7. Nach § 2 gelten als Entgelt auch Sachbezüge. Eine Beschäftigung dagegen, für welche nur freier Unterhalt gewährt wird, soll die Versicherungspflicht nicht begründen (ebenso § 1227 RVD.). Ob

und inwieweit eine neben dem freien Unterhalt gewährte geringfügige Geldentschädigung (Taschengeld usw.) geeignet ist, die Versicherungsfreiheit zu beseitigen, muß von Fall zu Fall entschieden werden. S. auch *ARN.* 1913 S. 126 (Diatonissen).

2. Bei Beurteilung der Frage, was als Hauptberuf (§ 1 Abs. 1 Ziff. 1, 2, 6) anzusehen sei, wenn mehrere unter das Gesetz fallende Tätigkeiten ausgeübt werden, kommt es darauf an, ob die Gesamtheit dieser Beschäftigungen gegenüber der sonstigen (nicht versicherungspflichtigen) Tätigkeit den Hauptberuf bildet. Dabei ist eine gemäß § 7 versicherungsfreie Tätigkeit gleichwie eine versicherungspflichtige mit zu berücksichtigen (*ARN.* 1913 S. 125).

3. War der Angestellte, ehe er in die unter § 7 fallende Beschäftigung eintrat, schon in einer anderen, nach § 1 versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden, so hat er (wenn die Voraussetzung des § 15 Abs. 1 gegeben ist) auch hier das Recht der Weiterversicherung.

Eine den §§ 1243 Nr. 3, 1227 *RBG.* entsprechende Berechtigung gibt es bei der Angestelltenversicherung nicht.

§ 8.

Der Bundesrat bestimmt, wieweit vorübergehende Dienstleistungen versicherungsfrei bleiben.

1. Auch diese Bestimmung entspricht der analogen Vorschrift bei der Invalidenversicherung (§ 1232 *RBG.*).

Es soll dadurch vermieden werden, daß Personen unter das Gesetz fallen, die voraussichtlich nicht imstande sind, die Wartezeit zu erfüllen.

2. Auf Grund des § 8 hat der Bundesrat bestimmt (Besanntm. des Reichskanzlers vom 9. Juli 1913, *RGBl.* S. 571):

Versicherungsfrei bleiben

1. vorübergehende Dienstleistungen als Handlungsgehilfe, Gehilfe in Apotheken, Bühnen- oder Orchestermitglied, Lehrer oder Erzieher, wenn sie

- a) von Personen, die überhaupt berufsmäßig keine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung ausüben, nur gelegentlich, insbesondere zur gelegentlichen Aushilfe ausgeführt werden,
 - b) von Personen, die sonst berufsmäßig keine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung ausüben, zwar in regelmäßiger Wiederkehr, aber nur nebenher und gegen einen geringfügigen Entgelt ausgeführt werden. Als geringfügig gilt ein Entgelt, wenn er für den Lebensunterhalt während des Zeitraums, innerhalb dessen die Beschäftigung in regelmäßiger Wiederkehr ausgeübt wird, nicht wesentlich ist;
2. vorübergehende Dienstleistungen von Deutschen, die bei einer amtlichen Vertretung des Reichs oder eines Bundesstaats im Ausland aushilfsweise beschäftigt werden.

§ 9.

Versicherungsfrei sind die in Betrieben oder im Dienste des Reichs, eines Bundesstaats, eines Gemeinerverbandes, einer Gemeinde oder eines Trägers der reichsgesetzlichen Arbeiter- oder Angestelltenversicherung Beschäftigten, wenn ihnen Anwartschaft auf Ruhegeld und Hinterbliebenenrenten im Mindestbetrage nach den Sätzen einer vom Bundesrat festzusetzenden Gehaltsklasse (§ 16) gewährleistet ist; dabei ist das Durchschnittseinkommen der betreffenden Beamtenklassen zu berücksichtigen.

Das Gleiche gilt für die Geistlichen der als öffentlich-rechtliche Korporationen anerkannten Religionsgesellschaften sowie für Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten.

Ob eine Anwartschaft als gewährleistet anzusehen ist, entscheidet für die Beschäftigten in Betrieben oder im Dienste des Reichs oder eines vom Reiche beauf-

sichtigten Trägers der reichsgesetzlichen Arbeiter- oder Angestelltenversicherung der Reichskanzler; im übrigen entscheidet die oberste Verwaltungsbehörde desjenigen Bundesstaats, in dessen Betrieben oder Dienst die Beschäftigung stattfindet oder in dessen Gebiet der Gemeindeverband oder die Gemeinde liegt oder der Träger der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung seinen Sitz hat. In den Fällen des Abs. 2 entscheidet die oberste Verwaltungsbehörde desjenigen Bundesstaats, in dessen Gebiet die Korporation oder die öffentliche Schule oder Anstalt ihren Sitz hat.

1. An sich fallen auch Beamte unter die Bestimmungen des Gesetzes; doch entspricht dies, sofern die Beamten mit Pensionsberechtigung angestellt sind, im allgemeinen nicht der Absicht des Gesetzgebers. Es sind daher Vorschriften notwendig, daß solche Beamte nicht unter das Gesetz fallen; sie sind enthalten in den §§ 9 ff. Allerdings beschränkt sich nun der Gesetzgeber nicht darauf, nur die mit förmlicher Pensionsberechtigung angestellten Beamten von der Versicherung auszunehmen, sondern er geht weiter; näheres darüber im folgenden!

Die §§ 9 ff. sind den §§ 1234—1242 RWD. nachgebildet.

Zu Abs. 1:

2. Versicherungsfrei sind: § 9 befreit von der Versicherungspflicht kraft Gesetzes (anders §§ 11, 14) die Personen, denen eine Anwartschaft auf Ruhegeld und Hinterbliebenenrenten gewährleistet ist. Im Falle des § 9 bedarf es daher keines Antrags des Beteiligten, auch seine Zustimmung ist nicht erforderlich.

3. eines Gemeindeverbands, einer Gemeinde. Es kommen nur die politischen Verbände und Gemeinden in Betracht (Anl. Ziff. 20). Welche Verbände als Gemeindeverbände zu gelten haben, bestimmt nach § 321 die oberste Verwaltungsbehörde des betr. Bundesstaats (s. die Anm. zu jenem Paragraphen); hat sie bezüglich eines Verbands keine Entscheidung getroffen, so entscheiden die rechtsprechenden Behörden.